



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 03. Juli 2020

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20021	24. 6. 2020	Änderung des Runderlasses „Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“	326
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
203034	10. 6. 2020	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Beurteilungsrichtlinie Geschäftsbereich MWIDE – BRL MWIDE 2020)	326
		Ministerium des Innern	
2051	4. 6. 2020	Änderung des Runderlasses „Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut“	349
2134	17. 6. 2020	Dachbeschriftung der mit Sprechfunkgeräten ausgestatteten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes	355
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
6300	12. 6. 2020	Änderung des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze NRW)“	355
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
702	12. 6. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von ÖKOPROFIT-Projekten in Nordrhein-Westfalen (Richtlinie ÖKOPROFIT)	357
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	31. 5. 2020	Richtlinien des Landes zur Gewährung von Soforthilfen für gewerbliche Kleinunternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe, die infolge der Sars-CoV-2-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet sind („NRW-Soforthilfe 2020“)	360
		Ministerium des Innern	
7134	28. 5. 2020	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung der im Lenkungsausschuss Geobasis vertretenen Länder und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), über die Kooperation im amtlichen Vermessungswesen auf nationaler und internationaler Ebene (V Koop BKG)	363
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
751	15. 6. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –	363
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	19. 6. 2020	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRl Extremwetterfolgen)“	368
		Ministerium für Verkehr	
911	28. 5. 2020	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)	374
95	9. 8. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Betreiber von Fahren im Ausbildungsverkehr in Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Fahren)	374

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
15. 6. 2020	Außenstelle der Kirgisischen Botschaft	376

20021

**Änderung des Runderlasses
„Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang
mit der Beschaffung von Leistungen
zur Eindämmung der Ausbreitung
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 24. Juni 2020

1

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 27. März 2020 (MBL NRW. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„Mit Blick auf die pandemische Situation ist weiterhin sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen handlungsfähig bleibt und Beschaffungen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes schnell und effizient abgewickelt werden.“
2. In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 30. Juni 2020“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2020 S. 326

203034

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der
Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Beurteilungsrichtlinie Geschäftsbereich
MWIDE – BRL MWIDE 2020)**

Runderlass des
Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie

Vom 10. Juni 2020

Auf Grund des § 92 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist und des § 8 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461), im folgenden LVO genannt, werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten erlassen:

1

Ziel der dienstlichen Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, beamtete Beschäftigte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einzustellen und zu befördern. Ihr Ziel ist es, die den Umständen nach optimale Verwendung der Beschäftigten zu gewährleisten und so die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bestmöglich zu sichern.

Die dienstliche Beurteilung soll den Vergleich mehrerer Beschäftigter miteinander ermöglichen. Sie spiegelt das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild wider, das die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraumes ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität gewonnen haben.

Die Anfertigung einer Beurteilung erfordert von den Vorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. Die dauernde Aufgabe aller Vorgesetzten, mit ihren Beschäftigten Arbeitsziele sowie Fragen der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern, kann sich jedoch keinesfalls in der Anfertigung einer Beurteilung erschöpfen. Ein unverzichtbares Instrument, um die Beschäftigten über Stärken und Schwächen zu informieren, ist das jährliche, formalisierte Mitarbeitergespräch.

Telearbeit, Mobile Arbeit oder andere Arbeitszeitmodelle sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, Personalratsmitglied, Schwerbehindertenvertretung, Soziale Ansprechpartnerin oder Sozialer Ansprechpartner, Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Eine durch Teilzeit, Freistellung, zum Beispiel Tätigkeit in Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, oder Schwerbehinderung bedingte Verringerung der Arbeitsmenge darf die Beurteilung nicht negativ beeinflussen.

2

Anwendungsbereich

2.1

Diese Richtlinien gelten für die Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Beschäftigten der Bezirksregierungen. Sie finden für die einzelnen Behörden ab dem jeweiligen nächsten Regelbeurteilungsverfahren, entsprechend der Regelbeurteilungsstichtage nach Nummer 3.1, Anwendung.

2.2

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die in einem Beamtenverhältnis nach § 3 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes stehen.

3

Regelbeurteilung

3.1

Die Beschäftigten sind alle drei Jahre zu einem Stichtag zu beurteilen. Soweit nicht in diesen Richtlinien bereits festgesetzt, werden die Beurteilungsstichtage durch das Ministerium mit Zustimmung des Hauptpersonalrats mindestens drei Monate im Voraus festgelegt und den Beschäftigten bekanntgegeben.

Nächste Beurteilungsstichtage nach Maßgabe dieser Richtlinien sind:

- im Ministerium der 1. Oktober 2020,
- im Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen der 1. April 2021,
- im Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – der 1. April 2021 für
die Beschäftigten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und der 1. Juni 2021 für die Beschäftigten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,
- im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen der 1. September 2021,
- im Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) der 1. Januar 2023 für die Beschäftigten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, der 1. April 2023 für die Beschäftigten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und der 1. Juli 2023 für die
Beschäftigten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

3.2

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Beschäftigte, die

3.2.1

der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt angehören,

3.2.2

auf Widerruf im Vorbereitungsdienst tätig sind,

3.2.3

eine laufbahnrechtliche Probezeit gemäß des § 5 LVO abzuleisten haben,

3.2.4

eine Erprobungszeit gemäß § 23 LVO (Aufstieg durch Bachelor- oder Diplomstudium), gemäß §§ 25 bis 27 LVO (berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2) oder gemäß § 7 LVO (Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten) abzuleisten haben,

3.2.5

nach Nummer 4.3 zu beurteilen sind,

3.2.6

leitende Funktionen auf Probe gemäß § 21 des Landesbeamtengesetzes innehaben,

3.2.7

am Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate im Zuständigkeitsbereich ihrer Dienststellenleitung tätig waren,

3.2.8

innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag dienstlich beurteilt wurden oder

3.2.9

ein Amt der Besoldungsgruppe B 4 oder höher innehaben.

3.3

Auf eine Beurteilung verzichten können:

- Beschäftigte, die ein Amt der Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 innehaben,
- Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- Beschäftigte, die sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 9 Z der

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt oder in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 13 Z der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befinden.

Beschäftigte, die auf eine Regelbeurteilung verzichten, sind bis zum nächsten Regelbeurteilungsstichtag von beurteilungsabhängigen Maßnahmen grundsätzlich ausgenommen, wenn sie darauf schriftlich hingewiesen wurden.

3.4

Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind, beispielsweise im Falle eines schwebenden Disziplinarverfahrens, können zurückgestellt werden. Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Nach Fortfall des Hemmnisses sind sie unverzüglich nachzuholen. Nummer 4.4 gilt entsprechend.

3.5

Liegen zum Beurteilungsstichtag gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass im Zuständigkeitsbereich der oder des Endbeurteilenden für eine bestimmte Vergleichsgruppe keine Beförderungsmöglichkeiten bestehen, kann dieser Personenkreis mit Genehmigung des Ministeriums von der Regelbeurteilung ausgenommen werden.

Von dieser Möglichkeit darf nicht an zwei aufeinander folgenden Regelbeurteilungsstichtagen Gebrauch gemacht werden. Ergeben sich nach dem Beurteilungsstichtag nicht vorhersehbare Beförderungsmöglichkeiten für den nach Satz 1 betroffenen Personenkreis, ist dieser unverzüglich gemäß Nummer 4.4.2 nachzubeurteilen.

4

Sonstige Beurteilungen

Neben Regelbeurteilungen dürfen Beurteilungen nur in den nachstehend genannten Fällen gefertigt werden.

4.1

Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit

4.1.1

Allgemeine Anforderungen

Die Beschäftigten im Beamtenverhältnis auf Probe erhalten in Fällen des § 5 Absatz 2 LVO (Mindestprobezeit) eine Beurteilung, im Falle einer Probezeit von mehr als 12 Monaten eine weitere Beurteilung zum Ablauf der Probezeit in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die mit einem Gesamturteil (Nummer 9) endet.

4.1.2

Beurteilung im ersten Jahr der Probezeit

Die erste Beurteilung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Einstellung. Hierbei ist festzustellen, ob sich die Beschäftigten bis zu diesem Zeitpunkt bewährt oder nicht bewährt haben oder die Bewährung noch nicht beurteilt werden kann. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Gegebenenfalls ist die Beurteilung um einen Hinweis auf besondere Leistungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 8 LVO zu ergänzen. Endet die erste Beurteilung mit einer negativen Bewährungsaussage, sind gleichzeitig Maßnahmen, die bei ihrer Erfüllung voraussichtlich zu einer positiven Bewährungsaussage am Ende der Probezeit führen könnten, anzuführen. Für den Fall einer negativen Bewährungsaussage ist spätestens nach zwölf Monaten eine weitere Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung anzufertigen.

Kann in der ersten Beurteilung die Bewährung nicht festgestellt werden, müssen die Beschäftigten während der Probezeit auf mindestens einem weiteren Dienstposten eingesetzt werden.

4.1.3

Beurteilung zum Ablauf der Probezeit

Rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgelegten Probezeit erfolgt eine weitere (abschließende) Beurteilung hinsichtlich des gesamten Zeitraumes der Probezeit. Vorhergehende Beurteilungen sind als Beurteilungsbeiträge zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, ob sich die Beschäftigten in vollem Umfang bewährt oder nicht bewährt haben. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, so ist dies zu vermerken und die Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen.

Wenn sich die Beschäftigten wegen besonderer Leistung nach § 5 Absatz 1 Satz 8 LVO ausgezeichnet haben, ist dies in der Beurteilung festzustellen und zu begründen. Im Falle der Feststellung von besonderen Leistungen ist eine vollständige Beurteilung unter Beachtung von Nummer 9.3 zu erstellen, die einen Vergleich mit Beurteilungen nach Nummer 3.1 oder Nummer 4.3 ermöglicht.

4.1.4

Beurteilung in Fällen des Nachteilsausgleichs

4.1.4.1

In den Fällen eines Nachteilsausgleichs gemäß § 20 des Landesbeamtengesetzes und § 6 LVO während der Probezeit erfolgt eine Beurteilung rechtzeitig vor dem frühestmöglichen Beförderungstermin.

4.1.4.2

In den Fällen eines Nachteilsausgleichs vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit erfolgt keine gesonderte Beurteilung, insoweit ist die Beurteilung zum Ablauf der Probezeit nach Nummer 4.1.3 zu verwenden.

4.2

Beurteilung bei Ämtern mit leitender Funktion auf Probe
Beschäftigte, denen ein Amt mit leitender Funktion auf Probe gemäß § 21 des Landesbeamtengesetzes übertragen worden ist, sind rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit danach zu beurteilen, ob sie sich bei der Wahrnehmung der übertragenen Führungsaufgaben bewährt haben. Die Beurteilung erfolgt als vereinfachte Beurteilung auf einem Formblatt gemäß Anlage 2.

4.3

Beurteilung nach Ablauf der Probezeit, Aufstieg und Verleihung des nächsthöheren Einstiegsamtes

Beschäftigte sind neun Monate nach Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgelegten Probezeit gemäß § 5 LVO, nach Aufstieg gemäß §§ 19 bis 23 LVO oder nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes gemäß §§ 24 bis 27 LVO zu beurteilen (Beurteilungsstichtag). Eine erneute Beurteilung ist frühestens ein Jahr nach Abgabe dieser Beurteilung zulässig. Für Beschäftigte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ist eine Beurteilung nach Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgelegten Probezeit nach Satz 1 erste Variante nur zu erstellen, soweit sie sich noch im Eingangsamt der Laufbahngruppe befinden.

4.4

Nachbeurteilung

4.4.1

Beschäftigte, die gemäß 3.2.7 oder 3.2.8 von der Regelbeurteilung ausgenommen waren, sind 12 Monate nach dem jeweiligen Regelbeurteilungsstichtag nachzubeurteilen.

4.4.2

Für Nachbeurteilungen gelten die für Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

4.4.3

Eine Nachbeurteilung ist dann nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Sach- oder Rechtsgründen nicht möglich ist.

4.5

Beurteilungen aus besonderem Anlass

Neben den Beurteilungen nach Nummern 4.1 bis 4.3 kommen Beurteilungen beim Wechsel der Dienststelle (Versetzung) oder aus sonstigem besonderen Anlass nach den Nummern 4.5.1 bis 4.5.4 in Betracht. Eine Beurteilung aus besonderem Anlass vergleicht die zu beurteilenden Beschäftigten mit den übrigen Angehörigen der Vergleichsgruppe, der sie bei einer Regelbeurteilung zugeordnet worden wären, wenn sie schon zum Stichtag der Regelbeurteilung Angehörige der Vergleichsgruppe gewesen wären. Nummer 9.3 gilt sinngemäß.

Ob eine Beurteilung vorzunehmen ist, bestimmt die für die vorgesehene personalrechtliche Entscheidung zuständige Dienststelle nach Maßgabe folgender Grundsätze:

4.5.1

Beurteilung vor Übertragung einer höheren Funktion

Vor Konkurrenzentscheidungen, die die Übertragung einer höheren Funktion betreffen, sind Beurteilungen für die in die Entscheidung einzubeziehenden Beschäftigten zu erstellen, die nach ihrer letzten Beurteilung befördert worden sind.

4.5.2

Beurteilung vor Maßnahmen der Zulassung zum Aufstieg oder zur beruflichen Entwicklung

Vor Entscheidungen über die Zulassung zum Aufstieg nach den §§ 19 bis 23 LVO oder über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine berufliche Entwicklung nach §§ 25 bis 27 LVO ist eine Beurteilung nur zu erstellen, soweit die Beschäftigten gemäß Nummer 3.5 nicht beurteilt worden sind.

4.5.3

Beurteilung vor Beurlaubung und Eintritt in die Freistellung

Beschäftigte, deren Beurlaubung oder volle Freistellung voraussichtlich zu dem Zeitpunkt noch andauert, an dem sie gemäß Nummer 3.1 oder Nummer 4.3 zu beurteilen gewesen wären, sind mit Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung zu beurteilen, sofern sie nach der letzten Beurteilung mindestens ein Jahr Dienst geleistet haben und eine Beurteilung wünschen.

4.5.4

Beurteilung aus Anlass der Versetzung

Bei Versetzungen gilt die letzte Regelbeurteilung als Versetzungsbeurteilung, soweit diese zum Zeitpunkt der Versetzung nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Andernfalls ist eine Versetzungsbeurteilung zu fertigen.

5

Beurteilungsinhalte und Verbalisierung

Die Beurteilung besteht aus einer Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale in Punkten (Nummer 7) und endet mit einem gepunkteten Gesamturteil (Nummer 9).

Im Interesse der Schlüssigkeit und Klarheit der Beurteilung wird grundsätzlich auf eine verbale Bewertung der Einzelmerkmale verzichtet. Verbale Aussagen werden nur im Zusammenhang mit dem Verwendungsvorschlag, besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie erfolgter oder anzustrebender Fortbildung und zur Begründung des Gesamturteils gemäß Nummer 9 getroffen.

6

Aufgabenbeschreibung

Grundlage der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung nach Nummer 7 ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die Aufgaben, die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägten, sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen. In die Aufgabenbeschreibung sind grundsätzlich nur die Tätigkeiten aufzunehmen, die die Beschäftigten während des Beurteilungszeitraumes im Hauptamt versehen haben. Die Beschäftigten sind an der Zusammenstellung zu beteiligen.

Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den zu beurteilenden Leistungs- und Befähigungsmerkmalen erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu beurteilenden Beschäftigten oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung für notwendig erachteten Qualifikationen oder Kenntnisse sind zu vermeiden.

7

Leistungs- und Befähigungsbeurteilung

7.1

Inhalt der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung

Mit der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung werden die auf dem oder den im Beurteilungszeitraum innegehabten Dienstposten erbrachten Leistungen und die Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung wesentlich sind, beurteilt. Die Leistung ist dabei in Bezug zu den Anforderungen an das vom Beschäftigten innegehabte Statusamt zu setzen.

7.2

Merkmale

Die dienstlichen Leistungen und die Befähigung sind nach den Merkmalen „Arbeitsweise“, „Arbeitsmenge (Quantität)“, „Arbeitsgüte (Qualität)“, „Soziale Kompetenz“, „Veränderungskompetenz“, „Personalführung“ und „Strategische Führung“ zu bewerten.

Die Merkmale „Personalführung“ und „Strategische Führung“ sind nur dann zu bewerten, wenn den zu beurteilenden Beschäftigten Führungsaufgaben übertragen

worden sind beziehungsweise Vorgesetzteigenschaften gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2014, die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. Juni 2017 (MBI. NRW. S. 622) geändert worden ist, übertragen worden sind.

In die Bewertung der Merkmale sind die nachfolgenden Kriterien einzubeziehen:

1. Arbeitsweise
 - Initiative und Selbständigkeit
 - Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit
 - Konzeptionelles Arbeiten
 - Priorisierung
 - Ziel- und Dienstleistungsorientierung
2. Arbeitsmenge (Quantität)
 - Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades, der zur Verfügung stehenden Zeit und der Nutzung der digitalen Instrumente (Effizienz)
3. Arbeitsgüte (Qualität)
 - Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse
 - Schriftlicher und mündlicher Ausdruck
 - Sorgfalt und Gründlichkeit
 - Beachten von inhaltlichen, rechtlichen und formalen Vorgaben
 - Lösungsorientierung
4. Soziale Kompetenz
 - Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten; Umgang mit Dritten
 - Kommunikation und Überzeugungskraft
 - Verantwortungsübernahme und Zuverlässigkeit
 - Umgang mit Konfliktsituationen
5. Veränderungskompetenz
 - Veränderungsbereitschaft und -motivation
 - Selbstreflexion und Kritikfähigkeit
 - Lernbereitschaft
 - Wissenstransfer
6. Personalführung
 - Motivationskraft
 - Delegation und Information
 - Beurteilen und Fördern
 - Beachten der Ziele der Gleichstellung und der Vorgaben des Schwerbehindertenrechts
7. Strategische Führung
 - Gestaltungswille
 - Entscheidungsfreude
 - Zielentwicklung
 - Koordinierung und Strukturierung von Arbeits- und Entscheidungsprozessen

7.3.

Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Die Bewertung der dienstlichen Leistungen der Beschäftigten, die nach Nummer 9.4 untereinander verglichen werden, erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes (Nummer 10.2.1). Er hat sich an den Anforderungen des statusrechtlichen Amtes zu orientieren.

Für die Bewertung der Einzelmerkmale und die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

Entspricht nicht den Anforderungen:	1 Punkt,
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen:	2 Punkte,

entspricht voll den Anforderungen:	3 Punkte,
übertrifft die Anforderungen:	4 Punkte,
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße:	5 Punkte.

8

Zusätzliche Angaben und Verwendung

8.1

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen.

Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der zu beurteilenden Beschäftigten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

8.2

Körperliche Befähigung

Hinweise zur körperlichen Befähigung sind nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den zu beurteilenden Beschäftigten zu geben, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die beobachtet werden und für die Verwendung bedeutsam sein können.

8.3

Teilnahme an Lehrgängen und besondere Tätigkeiten

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraumes, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit oder, soweit die zu beurteilenden Beschäftigten nicht widersprechen, die Tätigkeiten als Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner, als Gleichstellungsbeauftragte, als Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und als Fachkraft für Arbeitssicherheit sind ohne Bewertung anzugeben.

8.4

Besondere Interessen, Fortbildungsvorschlag und Verwendungswünsche

Besondere Interessen, Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung und Verwendungswünsche der zu beurteilenden Beschäftigten sind zu vermerken.

Darüber hinaus soll die oder der Erstbeurteilende einen Verwendungsvorschlag erstellen, in dem unter Berücksichtigung der besonderen Stärken, Neigungen, Interessen und Verwendungswünsche der zu beurteilenden Beschäftigten darzulegen ist, in welchen anderen Arbeitsbereichen sie nach Auffassung der oder des Erstbeurteilenden eingesetzt werden könnten. Der Verwendungsvorschlag ist nicht bindend.

9

Gesamturteil

9.1

Bildung der Gesamtnote

Die Leistungs- und Befähigungsbewertung schließt mit einer Gesamtnote ab. Die Gesamtnote ist unter Würdigung des Gesamteindrucks aus der Bewertung der Einzelmerkmale zu bilden und in Punkten gemäß Nummer 7.3 festzusetzen. Dabei wird jedem Merkmal in Bezug auf alle Stastusämter dasselbe Gewicht beigemessen.

Die Gesamtnote ist zu begründen. Die Anforderungen an die Begründung sind dabei umso geringer, je einheitlicher die Bewertung der Einzelmerkmale ausfällt. Wird aufgrund des Gesamteindrucks eine vom rechnerischen Ergebnis der Einzelbewertungen abweichende Gesamtnote vergeben, ist dies eingehend zu begründen.

9.2

Differenzierung innerhalb der Gesamtnote

Beurteilungen mit den Gesamtnoten 3 Punkte und 4 Punkte erhalten den Zusatz „+“ (oberer Bereich), wenn sich aus den Bewertungen der Einzelmerkmale eine Tendenz zur nächsthöheren Note ergibt und sie damit im oberen Bereich der Notenstufe liegen.

Unterscheiden sich bei einer Beförderungskonkurrenz die Gesamturteile (auch unter Berücksichtigung des oben benannten Zusatzes) der aktuellen dienstlichen Beurteilungen von so vielen Bewerberinnen und Bewerbern nicht derart, dass damit die Stellenvergabe erfolgen kann, ist eine umfassende Auswertung der Einzelfeststellungen vorzunehmen.

9.3

Richtsätze

Um eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabes für die Bewertung von Beschäftigten, die untereinander vergleichbar sind, sicherzustellen, sollen bei Regelbeurteilungen bei der Festlegung der Gesamtnote von der oder dem Endbeurteilenden als Orientierungsrahmen die in § 8 Absatz 3 LVO vorgegebenen Richtsätze berücksichtigt werden.

Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Bewertung der von den Beurteilten erbrachten Leistungen. Sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern.

9.4

Vergleichsgruppe

Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl in den nach Maßgabe von Nummer 9.5 festzulegenden Personenkreisen nicht erreicht, ist gleichwohl bei der Festlegung der Gesamtnote eine Orientierung an den in § 8 Absatz 3 LVO vorgegebenen Richtsätzen anzustreben.

9.5

Bildung der Vergleichsgruppen

Die Bildung der Vergleichsgruppen obliegt dem Ministerium und erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

9.5.1

In erster Linie sollen Beschäftigte desselben Einstiegsamtes und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden, die nach dem Stellenplan in Konkurrenz zueinander stehen.

9.5.2

Im Ministerium bilden Referentinnen und Referenten der Besoldungsgruppe A 16 keine gemeinsame Vergleichsgruppe mit den Referatsleitungen der entsprechenden Besoldungsgruppe.

9.5.3

Referentinnen und Referenten, denen Vorgesetzteneigenschaften für die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2014, die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. Juni 2017 (MBI. NRW. S. 622) geändert worden ist, übertragen wurden, bilden eine gemeinsame Vergleichsgruppe.

9.5.4

In der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt wird eine Vergleichsgruppe gebildet. Bei Bedarf ist die Bildung weiterer Gruppen möglich.

9.5.5

Die Zuordnung zu einer Vergleichsgruppe erfolgt unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zu dem festgelegten Personenkreis.

9.5.6

Beschäftigte, die an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht mitzuzählen.

10

Beurteilungsverfahren

10.1

Allgemeine Verfahrensregeln

Das Beurteilungsverfahren ist mehrstufig und besteht aus einer Erstbeurteilung, gegebenenfalls Zwischenbeurteilungen und einer Endbeurteilung. Der Endbeurteilung hat eine Beurteilungskonferenz vorauszugehen.

Die Leitung der Dienststelle, im Ministerium die Staatssekretärin oder der Staatssekretär, beauftragt eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten der oder des zu beurteilenden Beschäftigten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlages (Erstbeurteilung). Trägt die oder der Erstbeurteilende aufgrund dienstlicher Stellung Führungsverantwortung für einen größeren Kreis von zu beurteilenden Beschäftigten, kann dies die Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe erleichtern. Zur Bildung des eigenen Urteils hat sich die oder der Erstbeurteilende die erforderlichen Erkenntnisse in geeigneter Weise zu verschaffen, in der Regel durch eigene Anschauung, soweit erforderlich auch durch Beratung mit den ihm oder ihr unterstellten weiteren Vorgesetzten der zu beurteilenden Beschäftigten (insbesondere auch Referentinnen und Referenten mit Vorgesetzteneigenschaften).

Die oder der Erstbeurteilende beurteilt unabhängig und ist an Weisungen nicht gebunden.

Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen und zu beachten, dass Richtsätze bestehen. Gespräche höherer Vorgesetzter mit den Erstbeurteilenden mit dem Ziel der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe sind zulässig und sinnvoll.

Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen.

Die Beurteilung muss diskriminierungsfrei und unter Beachtung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 11 erfolgen. Im Vorfeld der Regelbeurteilung sind Schulungen durchzuführen, die die Beurteilenden unter anderem für die Beachtung eines strengen Beurteilungsmaßstabes gemäß den vorgeschriebenen Richtsätzen, mögliche Wahrnehmungsfehler aufgrund von Teilzeitbeschäftigung und mobiler Arbeit beziehungsweise Telearbeit und die Berücksichtigung einer etwaigen quantitativen Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit schwerbehinderter Menschen sensibilisieren.

10.1.1

Erstbeurteilung

Die oder der Erstbeurteilende hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der oder dem zu beurteilenden Beschäftigten ein Gespräch zu führen (Beurteilungsgespräch). In diesem soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die oder der Beurteilende innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der Selbsteinschätzung der oder des Beschäftigten abgeglichen werden. Die zu beurteilenden Beschäftigten sollen die Möglichkeit haben, die aus ihrer Sicht für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Aussagen über die vorgesehene Benotung sollen hier noch nicht getroffen werden. Die oder der Erstbeurteilende hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. Wenn die oder der Erstbeurteilende einer oder einem weiteren Vorgesetzten des zu beurteilenden Beschäftigten den Auftrag zur Erstellung eines Vorentwurfs gegeben hat, kann auch die oder der Beauftragte das einleitende Gespräch führen. Die Erstbeurteilung ist zu unterzeichnen und der oder dem Endbeurteilenden auf dem Dienstweg zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.

10.1.2

Beurteilungsbeiträge

10.1.2.1

Können die Beurteilenden die Bewertung nicht für den gesamten Beurteilungszeitraum auf ihre eigene An-

schauung stützen, beispielsweise wegen eines Wechsels des Arbeitsplatzes, einer Abordnung des Beschäftigten oder eines Eintritts in den Ruhestand der zuvor für die Beurteilung zuständigen Person, so haben sie, um eine aussagekräftige Tatsachengrundlage für die Bewertung zu erhalten, Beurteilungsbeiträge sachkundiger Personen einzuholen. Als solche kommen vorrangig, aber nicht ausschließlich die früher für die Beurteilung Zuständigen sowie Personen in Betracht, die die Dienstausübung des Beschäftigten aus eigener Anschauung kennen. Auch Beurteilungsbeiträge von inzwischen in den Ruhestand getretenen früheren Vorgesetzten sind einzuholen, es sei denn, dass die oder der frühere Vorgesetzte nicht erreichbar oder die Erstellung eines Beurteilungsbeitrags aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht möglich ist. Beurteilungsbeiträge können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Heranziehung von Beurteilungsbeiträgen ist im Beurteilungsformular zu dokumentieren.

10.1.2.2

Ist die zu beurteilende Person auch einer Referentin oder einem Referenten mit Vorgesetzeneigenschaft nach § 9 Absatz 1 Satz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2014, die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. Juni 2017 (MBI. NRW. S. 622) geändert worden ist, unterstellt und kann die oder der Erstbeurteilende die in dem abgegrenzten Aufgabenbereich erbrachten Leistungen nicht aus eigener Anschauung beurteilen, ist die erforderliche Kenntnis durch Heranziehung der Referentin oder des Referenten zu verschaffen.

10.1.3

Zwischenbeurteilung

Höhere Vorgesetzte, die nicht zugleich zur Schlusszeichnung befugt sind (Zwischenbeurteilende), geben, insbesondere im Hinblick auf die größere Zahl der ihnen bekannten Mitglieder der Vergleichsgruppe, eine eigene Beurteilung der Einzelmerkmale ab und bilden ebenfalls eine Gesamtnote. Sollte die Beurteilung der oder des Zwischenbeurteilenden von der Beurteilung der oder des Erstbeurteilenden abweichen, so hat sie oder er dies ausführlich, gegebenenfalls auch bezüglich der Einzelmerkmale, zu begründen.

10.2

Endbeurteilung

Die Schlusszeichnung der Beurteilung (Endbeurteilung) obliegt der Leitung der Dienststelle, der die zu beurteilenden Beschäftigten angehören, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Im Ministerium wird diese Befugnis durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär wahrgenommen.

Die Beurteilungen der Leitungen der Dienststellen gemäß Nummer 2.1 erfolgen, soweit sie der Beurteilung unterliegen, durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär.

10.2.1

Beurteilungskonferenz

Die oder der Endbeurteilende ist zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet und soll bei Regelbeurteilungen die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze berücksichtigen. Sie oder er entscheidet abschließend über das Gesamturteil. Hierzu zieht sie oder er zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung einheitlicher Vergleichsmaßstäbe, weitere Personen und sachkundige Bedienstete, unter anderem die Gleichstellungsbeauftragte, heran (Beurteilungskonferenz). Die Beurteilungen sind in dieser Besprechung mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen.

Die an den Beurteilungskonferenzen Beteiligten sind in besonderer Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Erörterung personenbezogener Daten ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

10.2.2

Bildung des Gesamturteils

Die oder der Endbeurteilende stellt die Bewertung der Einzelmerkmale und das Gesamturteil in eigener wertender Erkenntnis abschließend fest.

Stimmen die Erst- oder Zwischenbeurteilung und die Endbeurteilung nicht überein, hat die oder der Endbeurteilende die abweichende Beurteilung für die Beschäftigten nachvollziehbar, gegebenenfalls auch bezüglich der Einzelmerkmale, zu begründen. Sie oder er kann sich hierbei durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden oder die Zwischenbeurteilende oder den Zwischenbeurteilenden beraten lassen.

Die Beurteilung ist zu datieren und von der oder dem Endbeurteilenden zu unterzeichnen.

10.2.3

Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle berät die Beurteilenden bei der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin. Sie soll zudem darauf hinwirken, dass im Einzelfall notwendige Maßnahmen nach Nummer 10.1.2 rechtzeitig vor Beginn des Beurteilungsverfahrens durchgeführt werden. Die Beurteilungsbeiträge und sonstigen notwendigen Erkenntnisquellen sollen zum Zeitpunkt des Beurteilungsgesprächs vorliegen. Zum Zeitpunkt der Erstbeurteilung müssen sie vorliegen.

10.3

Bekanntgabe

10.3.1

Die Beurteilung soll spätestens drei Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben werden.

10.3.2

Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich durch Übergabe einer Abschrift an die beurteilten Beschäftigten durch die oder den Erstbeurteilenden. Den Beschäftigten ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, die Beurteilung unmittelbar nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens einschließlich der Beurteilungskonferenz erläutern zu lassen. Das Gespräch soll grundsätzlich zunächst zwischen den Beurteilten und der oder dem Erstbeurteilenden geführt werden. Fragen, die die Erstbeurteilenden nicht aus eigener Kenntnis beantworten können, vor allem zum Verfahren, zur Beurteilungskonferenz und zu einem abweichenden Beurteilungsergebnis, können auf Wunsch mit hiermit vertrauten weiteren Vorgesetzten besprochen werden. Zwischenbeurteilende, die ein von der Erstbeurteilung abweichendes Votum abgegeben haben, vertreten dies gegenüber den beurteilten Beschäftigten.

10.3.3

Wurde die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung geändert, ist den betroffenen Beschäftigten die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekanntzugeben.

10.3.4

Auf Wunsch kann die Beurteilung auch durch Übersendung einer Abschrift bekannt gegeben werden. Erst nach der Bekanntgabe erfolgt die Aufnahme in die Personalakte (Nummer 13).

11

Sonderregelung für schwerbehinderte Menschen

11.1

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinien sind die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nach den Vorschriften des Neunten Buch Sozialgesetzbuches vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist. Für schwerbehinderte Menschen gelten diese Beurteilungsrichtlinien unter Beachtung des

Grundsatzes, dass schwerbehinderte Menschen zur Erbringung gleichwertiger Leistungen in der Regel mehr Energie aufwenden müssen als nicht behinderte Menschen. Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden.

11.2

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie durch die Behinderung bedingt ist, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

11.3

Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung eines schwerbehinderten Menschen rechtzeitig mit und ermöglicht ihr ein vorbereitendes Gespräch mit der oder dem Erstbeurteilenden, sofern der Beschäftigte einem solchen Gespräch zustimmt. Auf Wunsch des zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen wird die Schwerbehindertenvertretung zum Beurteilungsgespräch hinzugezogen. Ist für die Beurteilung ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, sollte die beziehungsweise der für den Beurteilungsbeitrag Verantwortliche auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden. In diesem Gespräch soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Wurde eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit festgestellt und war diese demgemäß bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ist dies auf dem Beurteilungsvordruck zu vermerken.

11.4

Im Übrigen ist der Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 11. September 2019 (MBl. NRW. S. 418) anzuwenden.

12

Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen

12.1

In den nachfolgenden Fällen der Beurlaubung oder Freistellung ist die dienstliche Beurteilung gemäß § 9 LVO nachzuzeichnen, soweit keine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegt:

- a) bei Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage,
- b) bei Beurlaubungen nach § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S.2, ber. S. 92), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.378) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, insbesondere bei einer Behörde, öffentlichen Einrichtung oder bei einer europäischen oder internationalen Institution, wenn spätestens zu Beginn des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
- c) bei Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen und
- d) bei Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

12.2

Die Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen erfolgt gemäß § 9 LVO ausgehend von der letzten real erstellten Beurteilung unter Zugrundelegung der seinerzeit angelegten Maßstäbe und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beschäftigter.

13

Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln. Es ist der Beurteilungsvordruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Nach Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte (Nummer 10.3.4) sind Entwürfe und Notizen zu vernichten. Schriftliche Beurteilungsbeiträge nach Nummer 10.1.2 werden in die Personalakte aufgenommen. Gleiches gilt für Gegenäußerungen gemäß Nummer 10.3.3.

Sonstige Beiträge und Vorentwürfe fließen unmittelbar in die Erstbeurteilung ein und werden nicht in die Personalakte aufgenommen. Satz 3 gilt entsprechend.

Jeder Beurteilung ist ein Beurteilungsspiegel der jeweiligen Vergleichsgruppe beziehungsweise des festgesetzten Personenkreises (Nummer 9.3) beizufügen, der auch in die Personalakte aufzunehmen ist. Dies gilt nicht, soweit dadurch die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu besorgen ist.

14

Ergänzungsregelungen

Das Ministerium kann ergänzende Regelungen erlassen, um Besonderheiten im Geschäftsbereich Rechnung zu tragen.

15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 8. Mai 2017 (MBl. NRW. S. 476, ber. S. 857) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Anlage 1

vertraulich behandeln!

Dienstliche Beurteilung

der Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Name: Name des/der zur Beurteilenden

Name: Name des/der zur Beurteilenden

Dienstliche Beurteilung (vertraulich behandeln!)

von der Personalstelle auszufüllen			
Regelbeurteilung gemäß ☐ Nummer 3 BRL			
Sonstige Beurteilung (Nummer 4 BRL)			
☐ im ersten Jahr der Probezeit (Nummer 4.1.2 BRL)			
☐ zum Ablauf der Probezeit (Nummer 4.1.3 BRL)			
☐ während der Probezeit bei Nachteilsausgleich (Nummer 4.1.4.1 BRL)			
☐ nach Ablauf der Probezeit, bei Aufstieg oder Verleihung des nächsthöheren Einstiegsamtes (Nummer 4.3 BRL)			
☐ Nachbeurteilung (Nummer 4.4 BRL)			
☐ aus besonderem Anlass (Nummer 4.5 BRL)			
Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____			
Personalangaben			
Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname			Geburtsdatum
Amtsbezeichnung/Dienstbezeichnung/ Besoldungsgruppe		Dienststelle	
Organisationseinheit	Funktion	Teilzeitbeschäftigt ja ☐ nein ☐	Teilfreistellung ja ☐ nein ☐
Schwerbehindert oder gleichgestellt (vgl. SGB IX)			ja ☐ nein ☐
Schwerbehindertenvertretung ist über bevorstehende Beurteilung informiert worden am:			
Beförderung im Beurteilungszeitraum		ja ☐ / Datum _____ nein ☐	
abgeordnet vom _____		bis _____	
Beurteilungsbeitrag (Nummer 10.1.2.1) eingeholt			ja ☐ nein ☐
von der/dem Erstbeurteilenden auszufüllen			
Beurteilungsgespräch (Nummer 10.1.1 BRL) hat stattgefunden am:			
Beurteilungsbeitrag (Nummer 10.1.2. BRL)			
eingeholt ☐ nicht erforderlich ☐			

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem Erstbeurteilenden auszufüllen

Aufgabenbeschreibung (Nummer 6 BRL)

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht.

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von allen Beurteilenden auszufüllen

Leistungs- und Befähigungsbeurteilung (Nummer 7 BRL)

	Erstbeurteilung	1.	2.	3.	Endbeurteilung
		Zwischenbeurteilung			
Arbeitsweise	()	()	()	()	()
- Initiative und Selbständigkeit - Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit - Konzeptionelles Arbeiten - Priorisierung - Ziel- und Dienstleistungsorientierung					
Arbeitsmenge (Quantität)	()	()	()	()	()
- Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades, der zur Verfügung stehenden Zeit und der Nutzung der digitalen Instrumente (Effizienz)					
Arbeitsgüte (Qualität)	()	()	()	()	()
- Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse - Schriftlicher und mündlicher Ausdruck - Sorgfalt und Gründlichkeit - Beachten von inhaltlichen, rechtlichen und formalen Vorgaben - Lösungsorientierung					
Soziale Kompetenz	()	()	()	()	()
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten; Umgang mit Dritten - Kommunikation und Überzeugungskraft - Verantwortungsübernahme und Zuverlässigkeit - Umgang mit Konfliktsituationen					
Veränderungskompetenz	()	()	()	()	()
- Veränderungsbereitschaft und -motivation - Selbstreflexion und Kritikfähigkeit - Lernbereitschaft - Wissenstransfer					

entspricht nicht den Anforderungen = **1 Punkt**; entspricht im Allgemeinen den Anforderungen = **2 Punkte**;
 entspricht voll den Anforderungen = **3 Punkte**; übertrifft die Anforderungen = **4 Punkte**; übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = **5 Punkte**

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von allen Beurteilenden auszufüllen

bei Führungsaufgaben bzw. Vorgesetzteneigenschaft:

	Erstbeurteilung	1.	2.	3.	Endbeurteilung
		Zwischenbeurteilung			
Personalführung	()	()	()	()	()
- Motivationskraft - Delegation und Information - Beurteilen und Fördern - Beachten der Ziele der Gleichstellung und der Vorgaben des Schwerbehindertenrechts					
Strategische Führung	()	()	()	()	()
- Gestaltungswille - Entscheidungsfreude - Zielentwicklung - Koordinierung und Strukturierung von Arbeits- und Entscheidungsprozessen					

Gesamturteil (Nummer 9 BRL)

(auch bei Beurteilungen während der Probezeit zusätzlich zur Bewährungsfeststellung)

	Erstbeurteilung	1.	2.	3.	Endbeurteilung
		Zwischenbeurteilung			
Gesamturteil Die Gesamtnoten 3 und 4 Punkte erhalten den Zusatz „+“, wenn die Bewertungen der Einzelmerkmale im oberen Bereich der jeweiligen Notenstufe liegen (Nummer 9.2 BRL).	()	()	()	()	()

entspricht nicht den Anforderungen = **1 Punkt**; entspricht im Allgemeinen den Anforderungen = **2 Punkte**; entspricht voll den Anforderungen = **3 Punkte**; übertrifft die Anforderungen = **4 Punkte**; übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = **5 Punkte**

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem Erstbeurteilenden auszufüllen

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten (Nummer 8.1 BRL)

Teilnahme an Lehrgängen und besondere Tätigkeiten (Nummer 8.3 BRL)

Körperliche Befähigung (Nummer 8.2 BRL)

Besondere Interessen, Fortbildungs- und Verwendungswünsche (Nummer 8.4 BRL)

Vorschlag für andere Verwendung (Nummer 8.4 BRL)

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem Erstbeurteilenden auszufüllen**Gesamturteil der/des Erstbeurteilenden: ()****Begründung des Gesamturteils:**

Bei der Beurteilung der Leistung wurde eine quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung des Beschäftigten berücksichtigt (Nummer 11 BRL).

ja ☐ nein ☐**Beurteilung im ersten Jahr der Probezeit (Nummer 4.1.2 BRL)**

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

- ☐ bewährt
- ☐ nicht bewährt
- ☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

Beurteilung zum Ablauf der Probezeit (Nummer 4.1.3 BRL)

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

- ☐ in vollem Umfang bewährt
- ☐ wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet (Ausnahmefall)
- ☐ nicht bewährt
- ☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erstbeurteilenden)

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem 1. Zwischenbeurteilenden auszufüllen**Gesamturteil der/des 1. Zwischenbeurteilenden: ()****Begründung, sofern die 1. Zwischenbeurteilung von der Erstbeurteilung abweicht
(Nummer 10.1.3 BRL):**

Bei der Beurteilung der Leistung wurde eine quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung des Beschäftigten berücksichtigt (Nummer 11 BRL).

ja ☐ nein ☐**Beurteilung im ersten Jahr der Probezeit (Nummer 4.1.2 BRL)**

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

- ☐ bewährt
- ☐ nicht bewährt
- ☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

Beurteilung zum Ablauf der Probezeit (Nummer 4.1.3 BRL)

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

- ☐ in vollem Umfang bewährt
- ☐ wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet (Ausnahmefall)
- ☐ nicht bewährt
- ☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des 1. Zwischenbeurteilenden)

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem 2. Zwischenbeurteilenden auszufüllen**Gesamturteil der/des 2. Zwischenbeurteilenden: ()****Begründung, sofern die 2. Zwischenbeurteilung von der 1. Zwischenbeurteilung abweicht (Nummer 10.1.3 BRL):**

Bei der Beurteilung der Leistung wurde eine quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung des Beschäftigten berücksichtigt (Nummer 11 BRL).

ja ☐ nein ☐**Beurteilung im ersten Jahr der Probezeit (Nummer 4.1.2 BRL)**

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

- ☐ bewährt
- ☐ nicht bewährt
- ☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

Beurteilung zum Ablauf der Probezeit (Nummer 4.1.3 BRL)

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

- ☐ in vollem Umfang bewährt
- ☐ wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet (Ausnahmefall)
- ☐ nicht bewährt
- ☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des 2. Zwischenbeurteilenden)

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem 3. Zwischenbeurteilenden auszufüllen**Gesamturteil der/des 3. Zwischenbeurteilenden: ()****Begründung, sofern die 3. Zwischenbeurteilung von der 2. Zwischenbeurteilung abweicht
(Nummer 10.1.3 BRL):**

Bei der Beurteilung der Leistung wurde eine quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung des Beschäftigten berücksichtigt (Nummer 11 BRL).

ja ☐ nein ☐**Beurteilung im ersten Jahr der Probezeit (Nummer 4.1.2 BRL)**

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

- ☐ bewährt
- ☐ nicht bewährt
- ☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

Beurteilung zum Ablauf der Probezeit (Nummer 4.1.3 BRL)

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

- ☐ in vollem Umfang bewährt
- ☐ wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet (Ausnahmefall)
- ☐ nicht bewährt
- ☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des 3. Zwischenbeurteilenden)

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem Endbeurteilenden auszufüllen**Gesamturteil der/des Endbeurteilenden: ()****Begründung, sofern die Endbeurteilung von den Erst- oder Zwischenbeurteilungen abweicht (Nummer 10.1.3 BRL):**

Bei der Beurteilung der Leistung wurde eine quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung des Beschäftigten berücksichtigt (Nummer 11 BRL).

ja ☐ nein ☐**Beurteilung im ersten Jahr der Probezeit (Nummer 4.1.2 BRL)**

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

☐ bewährt☐ nicht bewährt☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden**Beurteilung zum Ablauf der Probezeit (Nummer 4.1.3 BRL)**

Die/Der Beschäftigte hat sich insgesamt in der bisherigen Probezeit:

☐ in vollem Umfang bewährt☐ wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet (Ausnahmefall)☐ nicht bewährt☐ die Bewährung kann noch nicht abschließend beurteilt werden

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Endbeurteilenden)

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem Erstbeurteilenden auszufüllen und zu unterschreiben	
Bekanntgabe (Nummer 10.3 BRL) Die vorstehende Beurteilung wurde der/dem Beschäftigten bekannt gegeben durch ☐ Übergabe einer Abschrift am ☐ Übersendung einer Abschrift am ☐ Die Beurteilung wurde auf Wunsch besprochen am	
Datum	Unterschrift

Anlage 2

vertraulich behandeln!

Dienstliche Beurteilung

der Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Beurteilung während der Probezeit gem. § 21 LBG (Führung auf Probe) -

Name: Name des/der zur Beurteilenden

Beurteilung während der Probezeit gem. § 21 LBG (Nummer 4.2 BRL)

von der/dem Erstbeurteilenden auszufüllen	
Die/der Beschäftigte hat sich in der Probezeit gemäß § 21 LBG	☐ bewährt ☐ nicht bewährt.
Begründung:	
(Ort, Datum)	(Unterschrift der/des Erstbeurteilenden)

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem Zwischenbeurteilenden auszufüllen

Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag

☐ zu☐ nicht zu.

Begründung (bei Abweichung vom Beurteilungsvorschlag):

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Zwischenbeurteilenden)

von der/dem Endbeurteilenden auszufüllen

Ich stelle hinsichtlich der Bewährung abschließend fest:

Die/der Beschäftigte hat sich in der Probezeit gemäß § 21 LBG

☐ bewährt☐ nicht bewährt.

Ggf. Begründung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Endbeurteilenden)

Name: Name des/der zur Beurteilenden

von der/dem Erstbeurteilenden auszufüllen und zu unterschreiben	
Bekanntgabe (Nummer 10.3 BRL) Die vorstehende Beurteilung wurde der/dem Beschäftigten bekannt gegeben durch ☐ Übergabe einer Abschrift am ☐ Übersendung einer Abschrift am ☐ Die Beurteilung wurde auf Wunsch besprochen am	
Datum	Unterschrift

2051

**Änderung des Runderlasses
„Vergütung von ärztlichen Leistungen
für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol,
Medikamenten und Drogen im Blut“**

Runderlass des Ministeriums des Innern

– 432 – 57.01.36 –

Vom 4. Juni 2020

1

Der Runderlass des Innenministeriums „Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut“ vom 12. November 2001 (MBL NRW. S. 1536), der durch Runderlass vom 5. Oktober 2011 (MBL NRW. S. 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Blut“ die Wörter „und für Untersuchungen der Gewahrsamsfähigkeit“ eingefügt.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„Gebühren

Die von der Polizei veranlassten Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut und bei Untersuchungen der Gewahrsamsfähigkeit sind auf Grund der Gebührenordnung für Ärzte – im Folgenden GOÄ genannt – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1470) geändert worden ist, nach den Einzelsätzen der GOÄ und des Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung zu vergüten.“

- b) In Nummer 1.1 werden dem Text folgende Sätze vorangestellt:

„Die für eine Abrechnung maßgeblichen Nummern des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ergeben sich bei Blutentnahmen aus der Anlage 1 und bei Untersuchungen der Gewahrsamsfähigkeit aus der Anlage 3. Gegebenenfalls sind bei ärztlichen Leistungen beim Besuch des Arztes oder in der Praxis des Arztes Zuschläge berechnungsfähig. Zuschläge nach den Buchstaben A bis D dürfen nicht berechnet werden, wenn die Erbringung der ärztlichen Leistungen in Krankenanstalten erfolgt.“

- c) Der bisherige Satz 1 wird gestrichen.
- d) In Nummer 1.4 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

3.

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„Entschädigung (neben den Gebühren)“

- b) Nach Nummer 2.3 werden folgende Nummern 2.4 und 2.5 eingefügt:

„2.4

Verteilung bestimmter Vergütungsbestandteile

Erfolgen bei einem Besuch Blutentnahmen bei mehreren Personen, sind die berechnungsfähigen Vergütungsbestandteile wie z. B. Besuchsgebühr, Zuschläge, Wegegeld, Verweilgebühr anteilig auf die betroffenen Personen zu verteilen.

Dieses gilt auch für den Fall, dass bei einer Person eine Blutentnahme und bei einer anderen Person eine Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit erfolgt.

Erfolgt eine Blutentnahme und eine Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit bei einer Person, sind die Vergütungsbestandteile vollständig den Auslagen für die Blutentnahme zuzuordnen. Erfolgen Blutentnahme und Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit bei mehreren Personen, sind die anteiligen Vergütungsbestandteile ebenfalls aus-

schließlich den Auslagen für die Blutentnahmen zuzuordnen.

2.5

Abwesenheitsgeld

Nach § 9 GOÄ erhält der Arzt bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 km eine Reiseentschädigung, die nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 GOÄ auch eine Abwesenheitspauschale enthält.

Diese Pauschale wird „je Tag“, also je Kalendertag gezahlt. Demnach kann der Arzt, auch wenn er an einem Tag mehrmals unterwegs ist, bei einer Gesamtabwesenheit von bis zu 8 Stunden nur einmal die Pauschale in Höhe von 51,13 € erhalten.

Das Kilometergeld nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 GOÄ bleibt davon unberührt.

Bei der Berechnung eines Abwesenheitsgeldes für einen Tag bei einer Kreispolizeibehörde darf nicht für den gleichen Tag bei einer anderen Kreispolizeibehörde erneut das Abwesenheitsgeld berechnet werden. Für die lediglich nur einmal zulässige Berechnung des Abwesenheitsgeldes pro Tag sind die Stadt- beziehungsweise Behördengrenzen nicht von Bedeutung. Eine mehrfache Rechnungsstellung des Abwesenheitsgeldes für den gleichen Tag bei einer Kreispolizeibehörde als auch bei verschiedenen Kreispolizeibehörden ist nicht zulässig.“

4. Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Durch den liquidierenden Arzt ist anzugeben, dass er zur selbstständigen Liquidation berechtigt ist.“

5. In Nummer 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für die Gebührenanforderung sind den Ärzten beziehungsweise Krankenanstalten die Liquidationsvordrucke der Anlagen 2 und 3 zur Verfügung zu stellen.“

7. Die Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz wird der Klammerzusatz neu gefasst: „(einschließlich einer Kopie der Anlage 2)“
- b) Vor dem Schlusspunkt wird folgender Halbsatz ergänzt: „in der Fassung vom 18.08.2004“

6. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

7. Nach Anlage 2 wird die beigegefügte „Anlage 3“ angefügt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage - Zusammenstellung der Leistungen, Gebühren und Zuschläge für die ärztliche Liquidation gem. GOÄ

1. In der Praxis des Arztes	werktags				samstags	samstags/sonntags/feiertags		
	Sprechstunde	8-20 Uhr	6-8 Uhr	22-6 Uhr	Sprechstunde	8-20 Uhr	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
a) bei einer Blutprobe	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412
		A	B	C	D 50 %	D	D B	D C
b) bei zwei Blutproben von einer Person	1 5 75 2x250 1412	1 5 75 2x250 1412	1 5 75 2x250 1412	1 5 75 2x250 1412	1 5 75 2x250 1412	1 5 75 2x250 1412	1 5 75 2x250 1412	1 5 75 2x250 1412
		A	B	C	D 50 %	D	D B	D C

Die o. g. Ziffern gelten entsprechend bei ärztlichen Leistungen, die in Krankenanstalten erbracht werden. Zuschläge nach den Buchstaben A bis D dürfen nicht berechnet werden, wenn die Erbringung der ärztlichen Leistungen in Krankenanstalten erfolgt.

2. Beim Besuch des Arztes	werktags			samstags/sonntags/feiertags		
	dringend	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr	8-20 Uhr	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
a) eine Blutprobe von einer Person	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412
	E	F	G	H	H F	H G
b) eine Blutprobe von jeder weiteren Person	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412
	E 50 %	F 50 %	G 50 %	H 50 %	H 50 % F 50 %	H 50 % G 50 %
c) zwei Blutproben von einer Person	50 75 2x250 1412	50 75 2x250 1412	50 75 2x250 1412	50 75 2x250 1412	50 75 2x250 1412	50 75 2x250 1412
	E	F	G	H	H F	H G
d) zwei Blutproben von jeder weiteren Person	51 75 2x250 1412	51 75 2x250 1412	51 75 2x250 1412	51 75 2x250 1412	51 75 2x250 1412	51 75 2x250 1412
	E 50 %	F 50 %	G 50 %	H 50 %	H 50 % F 50 %	H 50 % G 50 %

Name, Anschrift und Telefon des Liquidationsberechtigten (Arzt/Krankenkasse)
Bankverbindung (IBAN/BIC)

Aktenzeichen

Ort,

Liquidation Nr.:

Liquidation für die Blutentnahme(n) bei

Name			Akademische Grade/Titel		
Geburtsname			Vorname(n)		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
Anschrift					
Erste Blutprobe begonnen am (Datum, Uhrzeit)		Wochentag		beendet (Datum, Uhrzeit)	
Uhr				Uhr	
Zweite Blutprobe begonnen am (Datum, Uhrzeit)		Wochentag		beendet (Datum, Uhrzeit)	
Uhr				Uhr	
Alle Maßnahmen erfolgen auf polizeiliche Anforderung in (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus, Polizeidienststelle)					

Es werden liquidiert:

- 1 Vergütungen** (Zutreffendes ankreuzen und nach rechts übertragen;
Zusammenstellung der Grundleistungen, Gebühren u. Zuschläge für ärztliche Leistungen gem. GOÄ – s. Anlage)

1.1 Bei Blutentnahme in der Praxis des Arztes	werktags				samstags	samstags/sonntags/feiertags			
	während der Sprech- stunde	außerhalb der Sprechstunde			Während der Sprech- stunde	8-20	6-8 20-22	22-6	
		8-20	6-8	22-6					
		Uhr	20-22 Uhr	Uhr					
	€	Uhr €	€	€	Uhr €	€	€	€	
- bei einer Blutprobe	24,53	28,61	35,02	43,18	30,94	37,35	47,84	56,00	€
- bei zwei Blutproben von einer Person	26,86	30,94	37,35	45,51	33,27	39,68	50,17	58,33	€

1.2 Bei Blutentnahme im Krankenhaus

-bei einer Blutprobe

	24,53	€
-bei zwei Blutproben von einer Person	26,86	€

1.3 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

- bei einer Blutprobe von einer Person von jeder weiteren Person
- bei zwei Blutproben von einer Person von jeder weiteren Person

werktags			samstags/sonntags/feiertags			
8-20 Uhr (dringend)	20-22 6-8 Uhr	22-6 Uhr	8-20 Uhr	6-8 20-22 Uhr	22-6 Uhr	
€	€	€	€	€	€	
43,19	49,02	60,09	53,68	68,84	79,91	€
34,45	37,36	42,90	39,69	47,27	52,81	€
45,52	51,35	62,42	56,01	71,17	82,24	€
36,78	39,69	45,23	42,02	49,60	55,14	€

Zwischensumme €

1.4 Bei Blutentnahme von einer Leiche (Nr. 102 GOÄ) 8,74 € €

1.5 ☐ Anderweitig tätig geworden (z. B. Entnahme und ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung - ggf. mit Fixierung (Nr. 298 GOÄ)) €

Zwischensumme €

- 2 **Wegegeld, Reiseentschädigung** (Radius zwischen Praxis/Wohnung und Besuchsstelle) unabhängig von der Anzahl der untersuchten Personen, bei einem Besuch nur einmal und anteilig berechnungsfähig (§§8, 9 GOÄ)

Radius 0 bis 2 km	3,58 € /Nacht 7,16 €	mehr als 5 bis 10 km	10,23 € /Nacht	15,34 €	€
2 bis 5 km	6,65 € / Nacht 10,23 €	mehr als 10 bis 25 km	15,34 €.../Nacht	25,56 €	€
(Nacht: Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr)					
mehr als 25 km: 0,26 € für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) =..... km zzgl.					€
Abwesenheitsgeld 51,13 € (bis 8 Std.) 102,26€ (mehr als 8 Std.)					€

Bei Berechnung des Abwesenheitsgeldes: Für den gleichen Tag erfolgte keine mehrfache Berechnung bei der gleichen oder einer anderen Kreispolizeibehörde ☐

- 3 **Verweilgebühr** (in der Regel bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)
Je angefangene halbe Stunde 10,49 € (Nr. 56 GOÄ), ggf. zuzüglich der Zuschläge nach E bis H GOÄ. €

- 4 **Angaben zur Übernahme in den gerichtlichen Kostenansatz:**
- gefahrene Kilometer (Hinweg) Summe €
- bei Blutentnahme außerhalb der Praxis Zeitaufwand insgesamt
(einschließlich Reise- und Wartezeit) Stunden

- 5 Ich bin umsatzsteuerpflichtig ☐ ja
Die Pflicht zur Anmeldung erhaltener Umsatzsteuer ist mir bekannt.
Umsatzsteuer % = €

- 6 **Bei Behandlungen in Krankenanstalten:**
Ich bin zur selbstständigen Liquidation berechtigt ☐ ja ☐ nein

- 7 Im Zusammenhang mit den oben abgerechneten ärztlichen Leistungen wurden weitere ärztliche Leistungen an

derselben Person ☐ ja ☐ nein

oder einer anderen Person ☐ ja ☐ nein
vorgenommen.

Unterschrift des Arztes

Name, Anschrift und Telefon des Liquidationsberechtigten (Arzt/Krankenkasse)	Aktenzeichen
Bankverbindung (IBAN/BIC)	Ort, Liquidation Nr:

Liquidation für die Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit

Untersuchung begonnen am (Datum/Uhrzeit) _____, _____ Uhr	beendet (Datum/Uhrzeit) _____, _____ Uhr
---	--

Für die Untersuchung im Polizeigewahrsam / in einer Krankenanstalt / in einer Arztpraxis des/der

Name		Akademische Grade/Titel
Geburtsname		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Anschrift		

waren untenstehende ärztliche Leistungen notwendig:

	GOÄ-Ziffer	Bezeichnung	Betrag	
☐	50	Besuch	18,65 €	
☐	GOÄ-Zuschlag E	Besuch sofort	9,33 €	
☐	51	Untersuchung einer weiteren Person zzgl.	14,57 €	
☐		Evtl. Zuschläge nach F, G, H, jedoch nur zu ½:	€	
☐	Zuschlag nach F	Besuch bei Nacht 20:00-22:00 Uhr bzw. 06:00–08:00Uhr	15,15 €	
☐	Zuschlag nach G	Besuch bei Nacht 22:00-06:00 Uhr	26,23 €	
☐	Zuschlag nach H	Besuch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	19,82 €	
☐		Zzgl. Evtl. Zuschlag nach F oder G:	€	
☐	8	Untersuchung (Ganzkörperstatus)	15,15 €	
☐	75	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht	7,58 €	

☐	Anderweitig tätig geworden (z.B. Blutprobe usw. oder Abrechnung weiterer Gebührenpositionen, sofern eine Untersuchung mit einer weit über die im Untersuchungsprotokoll vorgegebenen Dokumentation und einer entsprechenden Verweildauer notwendig ist)					
Wegegeld/Reiseentschädigung für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Arztpraxis/Wohnung von						
☐	bis zu 2 km	bei Tag	3,58 €	bei Nacht	7,16 €	
☐	mehr als 2 km bis 5 km	bei Tag	6,65 €	bei Nacht	10,23 €	
☐	mehr als 5 km bis 10 km	bei Tag	10,23 €	bei Nacht	15,34 €	
☐	mehr als 10 km	bei Tag	15,34 €	bei Nacht	25,56 €	
☐	mehr als 25 km für jeden gefahrenen km (Hin- und Rückfahrt) = _____ km x 0,26€= _____ € zzgl.	Abwesenheitsgeld 51,13 € (bis 8 Std.)	Abwesenheitsgeld 102,26 € (mehr als 8 Std.)			
Bei Berechnung des Abwesenheitsgeldes:						
☐	Für den gleichen Tag erfolgte keine mehrfache Berechnung bei der gleichen oder einer anderen Kreispolizeibehörde.					

Bemerkungen/Sonstiges:	
------------------------	--

Summe:

Die Abrechnung von ärztlichen Leistungen für die Untersuchung auf Gewahrsamsfähigkeit ist nach dem einfachen Satz des Gebührenverzeichnisses für Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) - auch für die Berechnung der Wegepauschale – vorgenommen worden. Nacht ist gemäß GOÄ die Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr. Wegegeld darf je Besuch nur einmal berechnet werden.

Bei Behandlungen in Krankenanstalten:

Ich bin zur selbständigen Liquidation berechtigt:

☐ ja☐ nein

Im Zusammenhang mit den oben abgerechneten ärztlichen
Leistungen wurden weitere ärztliche Leistungen an
derselben Person
oder einer anderen Person
vorgenommen.

☐ ja☐ nein☐ ja☐ nein_____
Unterschrift der Ärztin/des Arztes_____
Sachlich richtig_____
Rechnerisch richtig

2134

**Dachbeschriftung der mit Sprechfunkgeräten
ausgestatteten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr
und des Katastrophenschutzes**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 17. Juni 2020

1

Allgemeines

Dieser Runderlass dient der Regelung zur Dachkennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen und Fahrzeugen des Katastrophenschutzes aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist.

2

**Dachkennzeichnung zur Identifizierung von Fahrzeugen
aus der Luft**

2.1

Betroffene Fahrzeuge

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die mit blauem Blinklicht, Einsatzhorn und Sprechfunkgeräten ausgestattet sind, ist eine Dachkennzeichnung zur Identifizierung des Fahrzeuges aus der Luft vorgesehen.

2.2

Modalitäten der Dachbeschriftung

Als Dachkennzeichnung ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges gemäß DIN 14035 zu verwenden. Die Schrift muss DIN 1451 entsprechen, die Schrifthöhe beträgt mindestens 400 mm. Die Schrift ist bei rotem Untergrund in weißer, bei weißem Untergrund in schwarzer Farbe auszuführen. Das Kennzeichen ist möglichst in einem Schriftzug quer über das Fahrerhausdach von links nach rechts in Fahrtrichtung anzubringen, dass ein einwandfreies Ablesen in Fahrtrichtung möglich ist.

3

Einsatzfahrzeug

3.1

Kennzeichnung

Im Fahrerhaus ist, für Fahrende und Beifahrende gut sichtbar, ein Schild mit dem amtlichen Kennzeichen des Einsatzfahrzeuges sowie dem Funkrufnamen anzubringen.

3.2

Verzeichnismitführung

3.2.1

In dem Einsatzfahrzeug ist ein Verzeichnis über die Systematik der Rufgruppen und eine Übersicht über die Ordnerstruktur in den digitalen Sprechfunkgeräten mitzuführen. Für die Nutzenden muss erkennbar sein, wie die Anrufgruppe der örtlich zuständigen, einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zu schalten ist.

3.2.2

Zusätzlich ist eine Übersicht mindestens der Führungsfahrzeuge im Gemeindegebiet und gegebenenfalls Kreisgebiet mit dem amtlichen Kennzeichen und dem Funkrufnamen mitzuführen.

4

Bundesfahrzeuge

Bei neu beschafften Bundesfahrzeugen ist auf dem Dach eine Fläche zur Montage einer Dachbeschriftung gemäß DIN 14035 vorgesehen. Eine Nutzung dieser Fläche in Form einer Ausstattung mit einer Dachbeschriftung entspricht einem Formänderungsantrag für Bundesfahrzeuge in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bewirtschaftungsgrundschriften des Bundesamtes für Bevölke-

rungsschutz und Katastrophenhilfe, der unter folgenden Voraussetzungen durch dieses allgemein als bewilligt gilt:

- a) Die Montage erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Regeln der Technik,
- b) bei Neufahrzeugen darf durch die Maßnahme die Gewährleistung nicht beeinträchtigt werden und
- c) dem Bund dürfen durch diese Maßnahme keine Kosten beziehungsweise Folgekosten entstehen.

Die Kosten für die Dachbeschriftung hat die jeweilige verwendende Kommune zu tragen.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt der Runderlass des Innenministers „Dachbeschriftung der mit Sprechfunkgeräten ausgestatteten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr“ vom 13. Juni 1978 – VIII B 4 – 4.429 – 31 (MBl. NRW. S. 1016) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 355

6300

**Änderung des Runderlasses
„Vergabegrundsätze für Gemeinden
nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung
Nordrhein-Westfalen
(Kommunale Vergabegrundsätze NRW)“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
304-48.07.01/01-169/20

Vom 12. Juni 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 497), der durch Runderlass vom 29. März 2019 (MBl. NRW. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1

Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

- a) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
- c) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die VOB/A gilt im Wesentlichen für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

- a) eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
- b) einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleis-

tung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

Auf § 103 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird ergänzend hingewiesen.“

- b) Nummer 4.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).“

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.1 werden die Wörter „Zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach dem Wort „Unterschwellenvergabeordnung“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Nummer 5.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).“

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen benennt die Verfahrensarten für die Vergabe öffentlicher Aufträge.“

- b) Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„6.3

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen.

- a) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder
2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

- b) Eine freihändige Vergabe ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder
2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.“

- c) Nach Nummer 6.3 wird folgende Nummer 6.4 eingefügt:

„6.4

Bis zum 31. Dezember 2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken

1. für jedes Gewerk eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro und
2. für jedes Gewerk eine freihändige Vergabe bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100 000 Euro

erfolgen.

Der aktuellen Erlasslage des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (Erlass zur Einführung der VOB/A Abschnitt 1, Ausgabe 2019 vom 20. Februar 2019 (GMBI. S. 86) sowie Erlass zur Auslegung von einzelnen Regelungen der VOB/A vom 26. Februar 2020 (GMBI. S. 279)) entsprechend sind Bauleistungen zu Wohnzwecken solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen.

Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann zum Beispiel in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung beziehungsweise Instandsetzung von Wohngebäuden (zum Beispiel Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, zum Beispiel Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- beziehungsweise immissionsmindernde Maßnahmen, zum Beispiel zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in den Wohnräumen.

Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Umfasst sind insbesondere Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder zum Umbau von Kindergärten und -tagesstätten, Schulen und Sportstätten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.“

- d) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.5 und wie folgt gefasst:

„6.5

Die übrigen Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe beziehungsweise freihändigen Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) im Sinne von § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) sowie § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung bleiben dabei unberührt.“

4. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8

Freiberufliche Leistungen

8.1

Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3 sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

8.2

Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 8.1 bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).

8.3

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis ist ein ausreichender Wettbewerb bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem

vorab geschätzten Auftragswert größer als 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

- a) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.
- b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.

Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

8.4

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBL NRW S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.“

5. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBL NRW. 2020 S. 355

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von ÖKOPROFIT-Projekten in Nordrhein-Westfalen (Richtlinie ÖKOPROFIT)

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
VII – 1 – 63.01.01
Vom 12. Juni 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das „Ökologische Projekt für Integrierte Umwelt-Technik“ (ÖKOPROFIT), ist ein Kooperationsprojekt zwischen Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) und der Wirtschaft sowie den Verbänden, bei dem mit Hilfe von Experten praxisnahe Umweltschutzmaßnah-

men für die Unternehmen erarbeitet und umgesetzt werden. ÖKOPROFIT ist ein eingetragenes Warenzeichen der Stadt Graz. Mit dem Projekt ÖKOPROFIT wird das Ziel verfolgt, den betrieblichen Umweltschutz vor Ort zu implementieren, Ressourcen einzusparen und Betriebskosten zu senken. Zu diesem Zweck fördert das Land Nordrhein-Westfalen Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend Gemeinden), die ÖKOPROFIT-Projekte für in ihrer Region ansässige Unternehmen und Einrichtungen durchführen.

1.2

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Förderung dient der Durchführung von verschiedenen kommunalen ÖKOPROFIT-Modulen. Gefördert werden:

2.1

ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekt

Bei dem ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekt bearbeiten die teilnehmenden Betriebe und Einrichtungen im Zeitraum von etwa einem Jahr in mindestens acht Workshops alle umweltrelevanten Themen, die für sie von Bedeutung und Interesse sind. Gleichzeitig erhalten sie betriebsspezifische Beratungen, bei denen die Ist-Situation im Unternehmen ermittelt wird und gemeinsam mit den Verantwortlichen im Betrieb Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

2.2

ÖKOPROFIT-Klub

Der ÖKOPROFIT-Klub wird für alle Betriebe und Einrichtungen angeboten, die ÖKOPROFIT auch über das erste Jahr hinaus weiterführen wollen. Hierbei werden begonnene Umweltmaßnahmen fortgeführt, mit Unterstützung der Umweltberater neue Maßnahmen entwickelt und es findet weiterhin ein Austausch der Erfahrungen statt.

Die teilnehmenden Betriebe und Einrichtungen sollen nach Ende des einjährigen Projektes mindestens zwei neue ÖKOPROFIT-Maßnahmen in ihren Betrieben und Einrichtungen verifiziert haben.

2.3

ÖKOPROFIT-Energie

Bei ÖKOPROFIT-Energie profitieren teilnehmende Betriebe und Einrichtungen von regelmäßigen Workshops, aktuellem Fachwissen und dem Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben und Einrichtungen im Rahmen des Energienetzwerkes. Zusätzlich erhält jedes Unternehmen eine individuelle Einzelberatung, um betriebsspezifische Energiesparpotenziale aufzudecken und auszuschöpfen. Die Dauer des Projekts beträgt ein halbes Jahr.

2.4

ÖKOPROFIT-Mikro

ÖKOPROFIT-Mikro ist ein Einsteigermodul für kleinere Betriebe und Einrichtungen mit bis zu 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (umgerechnet in Vollzeitanteile bei Antragstellung). Das Modul ist ähnlich wie das „Standard“-Einstiegerprogramm (siehe Nummer 2.1) strukturiert, aber vom Umfang her den Bedürfnissen der kleineren Betriebe und Einrichtungen angepasst.

2.5

ÖKOPROFIT-Sonderprojekte

Sonderprojekte im Kontext von ÖKOPROFIT in kommunaler Trägerschaft, beispielsweise für einzelne Branchen, Regionen oder Themen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) die ein ÖKOPROFIT-Projekt im Sinn der Nummern 2.1 bis 2.5 durchführenden Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Führen mehrere Gemeinden gemeinsam ein ÖKOPROFIT-Projekt durch, muss eine davon als Antragsteller und Zuwendungsempfänger bestimmt werden.
- b) Eigenbetriebe oder Regiebetriebe einer Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Notwendige Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Weisungsbefugnis der kommunalen Träger als Dienstvorgesetzte des jeweiligen kommunalen Betriebes. Die Betriebssatzung der jeweiligen kommunalen Gesellschaft sowie die Dienstanweisung der dortigen Aufgaben- und Geschäftsverteilung müssen entsprechend ausgestaltet sein. Diese Bedingungen sind der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung nachzuweisen. Für Eigenbetriebe oder Regiebetriebe gilt im Weiteren das für Gemeinden Aufgeführte.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Das ÖKOPROFIT-Projekt muss nach den Vorgaben des Lizenzgebers (Stadt Graz) und unter Verwendung der von der Stadt München zur Verfügung gestellten betrieblichen Erhebungsbögen beziehungsweise ÖKOPROFIT-Arbeitsmaterialien durchgeführt werden.

4.1

Regelungen für die einzelnen Zuwendungen

4.1.1

Zuwendungen für ein ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekt nach Nummer 2.1 werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1.1.1

Die antragstellende Gemeinde führt ein ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekt mit mindestens acht in der Gemeinde beziehungsweise den beteiligten Gemeinden ansässigen Betrieben und Einrichtungen durch. Zu den Einrichtungen in diesem Sinn zählen auch Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Bundesbehörden und Einrichtungen des Bundes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Über die Teilnahme von Betrieben und Einrichtungen, die außerhalb der jeweiligen Gemeinde oder des Landes Nordrhein-Westfalen ansässig sind, entscheidet die antragstellende Gemeinde im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbargemeinde und der Bewilligungsbehörde.

4.1.1.2

Die antragstellende Gemeinde beauftragt ein ÖKOPROFIT-Beratungsunternehmen mit der Durchführung eines ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekts. Die Beauftragung des Beratungsunternehmens erfolgt nach Maßgabe der kommunalen Vergabevorschriften.

4.1.2

Zuwendungen für ein ÖKOPROFIT-Klub-Projekt nach Nummer 2.2 werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1.2.1

Die antragstellende Gemeinde führt ein ÖKOPROFIT-Klub-Projekt mit mindestens sechs in der Gemeinde beziehungsweise den beteiligten Gemeinden ansässigen Betrieben und Einrichtungen durch. Die teilnehmenden Betriebe und Einrichtungen müssen bereits an einem ÖKOPROFIT-Projekt gemäß Nummer 2.1, 2.3, 2.4 oder 2.5 erfolgreich teilgenommen haben. Nummer 4.1.1.1 Satz 2 und 3 gelten analog.

4.1.2.2

Die antragstellende Gemeinde beauftragt ein ÖKOPROFIT-Beratungsunternehmen mit der Durchführung eines ÖKOPROFIT-Klub-Projekts. Die Beauftragung des Beratungsunternehmens mit der Durchführung eines ÖKOPROFIT-Klub-Projekts im Anschluss an ein ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekt im Sinn von Nummer 4.1.1.2 kann durch die jeweilige Gemeinde bereits mit der Beauftragung für das ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekt erfolgen. Nummer 4.1.1.2 Satz 2 gilt analog.

4.1.3

Zuwendungen für ein ÖKOPROFIT-Energie-Projekt nach Nummer 2.3 werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1.3.1

Die antragstellende Gemeinde führt ein ÖKOPROFIT-Energie-Projekt mit mindestens fünf in der Gemeinde beziehungsweise den beteiligten Gemeinden ansässigen Betrieben und Einrichtungen durch. ÖKOPROFIT-Energie richtet sich insbesondere an energieintensive, kleine und mittlere produzierende Betriebe. Nummer 4.1.1.1 Satz 2 und 3 gelten analog.

4.1.3.2

Die antragstellende Gemeinde beauftragt ein ÖKOPROFIT-Beratungsunternehmen mit der Durchführung eines ÖKOPROFIT-Energie-Projekts. Nummer 4.1.1.2 Satz 2 gilt analog.

4.1.4

Zuwendungen für ein ÖKOPROFIT-Mikro-Projekt nach Nummer 2.4 werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1.4.1

Die antragstellende Gemeinde führt ein ÖKOPROFIT-Mikro-Projekt mit mindestens acht in der Gemeinde beziehungsweise den beteiligten Gemeinden ansässigen Betrieben und Einrichtungen durch. Teilnehmen können kleinere Betriebe und Einrichtungen, die keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betreiben und höchstens 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Nummer 4.1.1.1 Satz 2 und 3 gelten analog.

4.1.4.2

Die antragstellende Gemeinde beauftragt ein ÖKOPROFIT-Beratungsunternehmen mit der Durchführung eines ÖKOPROFIT-Mikro-Projekts. Nummer 4.1.1.2 Satz 2 gilt analog.

4.1.5

Zuwendungen für ein ÖKOPROFIT-Sonderprojekt nach Nummer 2.5 werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1.5.1

Die antragstellende Gemeinde führt ein Sonderprojekt im Kontext von ÖKOPROFIT beispielsweise für einzelne Branchen, zu einzelnen Themen oder für eine Region durch. An der Durchführung eines ÖKOPROFIT-Sonderprojekts muss zudem ein erhebliches Landesinteresse im Sinn von § 23 der Landeshaushaltsordnung bestehen. Ob ein erhebliches Landesinteresse besteht, entscheidet das für Umweltschutz zuständige Ministerium.

4.1.5.2

Für die Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung eines ÖKOPROFIT-Sonderprojekts gelten die für ein ÖKOPROFIT-Einsteiger-Projekt im Sinn von Nummer 2.1 genannten Voraussetzungen gemäß Nummer 4.1.1.2 analog.

4.2

Die antragstellende Gemeinde verpflichtet sich zur Teilnahme an einem vom für Umweltschutz zuständigen Ministerium eingerichteten projektbegleitenden Arbeitskreis sowie zur Mitwirkung bei einer im Auftrag dieses Ministeriums durchzuführenden Evaluation.

4.3

Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung, soweit der antragstellenden Gemeinde ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU- Recht nicht entgegenstehen, unter den Voraussetzungen der jeweils gültigen Vorgaben durch den Haushaltsgesetzgeber, außer Betracht bleiben.

4.4

Die Zuwendung wird nur gewährt, soweit die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

4.5

Der Erwerb der ÖKOPROFIT Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen von den Städte Graz und München gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

4.6

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere bei der Herausgabe von Pressemitteilungen, Dokumentationen, Artikeln und der Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Projekt vom für Umweltschutz zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert wird. Für die Verwendungsnachweisprüfung sind Belegexemplare von Ankündigungen und sonstigen Belegen der Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Die Höhe der Zuwendung beträgt

5.4.1.1

im Fall der Nummer 2.1 (ÖKOPROFIT-Einsteigerprojekt) bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 25 000 Euro.

5.4.1.2

im Fall der Nummer 2.2 (ÖKOPROFIT-Klub) bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5000 Euro für ein Jahr ÖKOPROFIT-Klub. Die Zuwendung kann für höchstens drei einjährige ÖKOPROFIT-Klub-Projekte einer Gemeinde oder Zusammenschlüssen von Gemeinden in einer Region in Anspruch genommen werden.

5.4.1.3

im Fall der Nummer 2.3 (ÖKOPROFIT-Energie) bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 12 500 Euro.

5.4.1.4

im Fall der Nummer 2.4 (ÖKOPROFIT-Mikro) bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 25 000 Euro.

5.4.1.5

im Fall der Nummer 2.5 (ÖKOPROFIT-Sonderprojekte) entscheidet das für Umweltschutz zuständige Ministerium aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalls über

die Höhe der Förderung, die höchstens 25 000 Euro beträgt.

5.4.2

Zuwendungen unterhalb von 2 000 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

5.5

zsfähige Ausgaben

5.5.1

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung von der antragstellenden Gemeinde zu entrichtenden Ausgaben.

5.5.2

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben werden nur die tatsächlich entstehenden Ausgaben berücksichtigt. Ausgaben, die zum Beispiel laut dem Angebot der mit der Durchführung des Projektes zu beauftragenden Firma entstehen, aber durch Kostenbeiträge der teilnehmenden Unternehmen direkt gedeckt werden, bleiben unberücksichtigt.

5.5.3

Es sind nur kassenmäßige Ausgaben zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen sowie Leistungen aufgrund verwaltungsinterner Verrechnungen und Ausgaben für die Antragstellung der Zuwendung.

5.5.4

Die zuwendungsfähigen Ausgaben zur Durchführung der Auftakt- und Auszeichnungsveranstaltungen dürfen insgesamt 1 500 Euro nicht übersteigen.

5.5.5

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind die an die Städte Graz und München zu entrichtende Lizenz- und Nutzungsgebühren.

5.5.6

Die Ausgaben für den Druck der Auszeichnungsbroschüre können nur bis zur Höhe von 1 500 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 zu richten. Dem Antrag beizufügen sind das Angebot eines ÖKOPROFIT-Beratungsunternehmens, ein Zeit- und Finanzierungsplan für die Projektdurchführung sowie eine Liste der bereits kontaktierten Unternehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung des ÖKOPROFIT-Projekts sowie der beantragten Förderung sind zu begründen. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung muss von der antragstellenden Gemeinde sichergestellt werden.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist das für Umweltschutz zuständige Ministerium.

6.2.2

Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster gemäß Anlage 2 zugrunde zu legen. Die Zuwendung kann im Bewilligungszeitraum für bis zu drei aufeinander folgende Haushaltsjahre anteilig bereitgestellt werden. Eine Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes ist auf Antrag möglich.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1

Die Zuwendung ist nach erfolgter Bewilligung bei der NRW.BANK abzurufen. Hierzu ist das Formular der Anlage 3 zu verwenden. Mit der ersten Anforderung der Zuwendung sind die Teilnahme der Mindestanzahl von Betrieben und Einrichtungen sowie der Abschluss des Lizenz- und Nutzungsvertrags mit den Städten Graz und München nachzuweisen.

6.3.2

Die Auszahlung der Zuwendung kann in mehreren aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren gemäß den Festlegungen im Zuwendungsbescheid beantragt werden.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die NRW.BANK. Der Verwendungsnachweis ist als einfacher Verwendungsnachweis zu führen und beinhaltet Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis und Belegliste. Hierfür sind die Anlagen 4 und 5 zu verwenden.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien abweichende Bestimmungen getroffen werden.

6.6

Anlagen

Die Anlagen können auf den Internetseiten <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/ressourceneffizientes-wirtschaften/oekoprofit> und <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/OeKOPROFIT-NRW/15641/produktdetail.html?back-ToResults=false> heruntergeladen werden.

7

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 357

702

Richtlinien des Landes zur Gewährung von Soforthilfen für gewerbliche Kleinunternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe, die infolge der Sars-CoV-2-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet sind („NRW-Soforthilfe 2020“)

Runderlass des
Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie
– V B 5 – 2020 –
Vom 31. Mai 2020

Inhalt:

1. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlage
2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigung
3. Art und Umfang der Soforthilfen
4. Kumulierung mit anderen Beihilfen

5. Verfahren

6. Strafrechtliche Hinweise

7. Steuerrechtliche Hinweise

8. Datenschutz

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1

Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlage

1.1

Zweck der Billigkeitsleistungen

Zweck der NRW-Soforthilfe 2020 ist die Gewährung finanzieller Soforthilfe in Form von direkten Zuschüssen zur Milderung wirtschaftlicher Notlagen und zur Sicherung der Existenz und Fortführung von durch die Sars-CoV-2-Pandemie gefährdeten gewerblichen Kleinunternehmen, Selbstständigen und Angehörigen Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen.

Die weltweite Sars-CoV-2-Pandemie hat für viele Selbstständige, Kleinunternehmen und Angehörige Freier Berufe zu massiven Umsatzeinbrüchen geführt und gefährdet ihre wirtschaftliche Existenz sowie die Fortführung des Betriebes oder der selbstständigen Tätigkeit. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen kommt es zu gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen, die existenzbedrohlich geworden sind.

Der Bund gewährt daher Überbrückungshilfen als „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ mit bis einschließlich zehn Beschäftigten. Die Mittel sind zur Finanzierung von Verbindlichkeiten für fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzausgaben vorgesehen. Das Land Nordrhein-Westfalen stockt die Bundesmaßnahme für gewerbliche Kleinunternehmen mit bis zu einschließlich 50 Beschäftigten auf. Beide Maßnahmen werden im Programm „Soforthilfe-NRW 2020“ gebündelt. Die Mittel werden gemäß der Bundesländer-Vereinbarung den Bezirksregierungen zugewiesen.

1.2

Rechtsgrundlage

Die Soforthilfe erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung, wenn Unternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise in ihrer Existenz bedroht sind nach Maßgabe

- a) von § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Sars-CoV-2 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)¹ und
- c) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen über die „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige“ vom 1. April 2020 einschließlich der dazu erlassenen Vollzugshinweise und
- d) dieses Runderlasses.

1.3

Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht. Vielmehr trifft die Bewilligungsbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens

¹ Genehmigung der Europäischen Kommission vom 24.03.2020 unter SA.56790 (2020/N) – Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, sowie vom 11.04.2020 unter SA.56974 (2020/N) – Änderungsnotifizierung u. a. zu der bestehenden Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Sars-CoV-2 (C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 in der Fassung vom 03.04.2020 (C(2020) 2215 final).

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechender Programmaufrufe als Billigkeitsentscheidung. Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Antragsvoraussetzungen für das Soforthilfeprogramm des Bundes, sind vorrangig die vom Bund bereitgestellten Mittel zu nutzen.

2

Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

2.1

Leistungsempfänger

Antragsberechtigt sind Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe und gewerbliche Kleinunternehmen² (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 50 Beschäftigten, die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen³ oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind und
- b) ihre Tätigkeit von einem Sitz der Geschäftsführung in Nordrhein-Westfalen ausführen sowie
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen, Körperschaften und verbundene Unternehmen werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es dabei Auszubildende sowie Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit berücksichtigen will. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an Jahresarbeitseinheiten gezählt, siehe Artikel 5 der KMU-Definition.

2.2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁴. Unternehmen, Freiberufler oder Selbstständige, die erst nach dem 31. Dezember 2019 wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig geworden sind, sind antragsberechtigt, wenn sie durch die Bestätigung eines Steuerberaters nachweisen, dass in der Zeit vor dem 11. März 2020

- a) Umsätze erzielt wurden,
- b) mindestens ein Auftrag durch einen Kunden vorlag oder
- c) eine langfristige oder dauerhaft wiederkehrende betriebliche Zahlungsverpflichtung eingegangen wurde, die 500 Euro monatlich nicht unterschreitet.

2.3

Antragsvoraussetzungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass sie oder er durch die Sars-CoV-2-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre oder seine Existenz bedrohen (Liquiditätsengpass), weil

- a) mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März 2020 durch die Corona-Krise weggefallen sind,

- b) die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (bei Unternehmen, die erst nach dem 1. März 2019 wirtschaftlich aktiv waren gegenüber dem Vormonat),
- c) die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der Sars-CoV-2-Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder
- d) die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (zum Beispiel Mieten, Kredite für Betriebsräume oder betriebliche Anlagegüter aller Art, Leasingraten, betriebliche Versicherungen).

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Waren oder Dienstleistungen erst nach dem 31. Dezember 2019 auf dem Markt angeboten haben, ist darauf abzustellen, ob die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ab dem 11. März 2020 eingetreten sind. Es sind die Umsätze aus dem Vormonat oder bei Unternehmen, die noch nicht durchgehend im Februar 2020 wirtschaftlich aktiv waren, die Umsätze aus dem Zeitraum der bisherigen Geschäftstätigkeit umgerechnet auf einen Monat (30 Tage) zugrunde zu legen.

3

Art und Umfang der Soforthilfen

3.1

Geldleistung

Antragstellerinnen oder Antragsteller mit

- a) bis einschließlich 5 Beschäftigten (VZÄ)⁵ können eine einmalige Geldleistung von bis zu 9 000 Euro,
- b) bis einschließlich zehn Beschäftigten (VZÄ) eine einmalige Geldleistung von bis zu 15 000 Euro und
- c) bis einschließlich 50 Beschäftigten (VZÄ) eine einmalige Geldleistung von bis zu 25 000 Euro erhalten.

Die Unternehmerin/der Unternehmer selbst ist bei den Beschäftigten mitzuzählen.

3.2

Umfang der Geldleistung

Die Soforthilfe wird zunächst in voller Höhe gemäß der in Nummer 3.1 ausgewiesenen Beträge ausbezahlt.

4

Kumulierung mit anderen Beihilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Beihilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Bei einer späteren Beantragung anderer Beihilfen sind die im Rahmen des Programms „NRW-Soforthilfe 2020“ erhaltenen Soforthilfen von dem Antragsteller anzugeben. Das Land Nordrhein-Westfalen kann seine bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen. Die Kumulierungsregeln gemäß § 3 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind einzuhalten.

² Es wird auf die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124/36) verwiesen.

³ Gemeinnützige und andere nicht gewinnorientierte Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S.1) geändert worden ist, sowie § 2 Absatz 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

⁵ Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl wird auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) verwiesen. Stichtag für die Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der 31. Dezember 2019, bei Gründerinnen und Gründern der 11. März 2020. Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

Beschäftigte bis 20 Stunden =	Faktor 0,5
Beschäftigte bis 30 Stunden =	Faktor 0,75
Beschäftigte über 30 Stunden & Auszubildende =	Faktor 1
Beschäftigte auf 450 Euro-Basis =	Faktor 0,3

Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum oben genannten Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es dabei Auszubildende sowie Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit berücksichtigen will. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an Jahresarbeitseinheiten gezählt.

5

Verfahren

5.1

Antragstellung

Alle Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 im vollständig digitalen Antragsverfahren an die Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörden zu richten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihre Waren und Dienstleistungen erst nach dem 31. Dezember 2019 auf dem Markt angeboten haben, müssen den Antrag durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe bis spätestens 31. Mai 2020 an die Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörden richten. Antragsformulare sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter „<http://soforthilfe-corona.nrw.de>“ beziehungsweise für Gründerinnen und Gründer unter „<http://gruender-soforthilfe-corona.nrw.de>“ ausschließlich digital verfügbar.

5.2

Bewilligung, Auszahlung

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe sind die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsbehörden von der Landesregierung zugewiesen. Der Bewilligungsbescheid enthält den Hinweis, dass die Soforthilfe für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde.

Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen im Regelfall höchstens fünf Werktage liegen. Auszahlungen erfolgen spätestens bis 31. Juli 2020.

5.3

Nachweis, Rückzahlung

Jeder Leistungsempfänger und jede Leistungsempfängerin ist verpflichtet, am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums mit dem vorgeschriebenen Vordruck eine Abrechnung über die ihm beziehungsweise ihr zustehende Soforthilfe anzufertigen und ihr Ergebnis (Höhe des Liquiditätsengpasses) bei der Bewilligungsbehörde digital einzureichen. Der Vordruck wird unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> bereitgestellt und zusätzlich elektronisch übersandt. Die Abrechnung selbst sowie weitere im Zusammenhang mit der Soforthilfe stehende Unterlagen und Belege sind nicht zu übersenden, aber gemäß Nummer 5.4 für Prüfzwecke vorzuhalten.

Die Soforthilfe wird maximal in Höhe des Liquiditätsengpasses gewährt. Der Liquiditätsengpass ergibt sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und den tatsächlichen laufenden, erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben (ohne Personalaufwand) unter Berücksichtigung eingesparter Kosten im Erfassungszeitraum. Der Erfassungszeitraum beginnt mit dem Tag der Antragstellung und entspricht dem Bewilligungszeitraum. Wahlweise kann der Beginn des dreimonatigen Erfassungszeitraums auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung vorgezogen oder auf den ersten Tag des Folgemonats verschoben werden.

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften können für ihren fiktiven Unternehmerlohn für März und/oder April 2020 einmalig 2 000 Euro ansetzen und bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses als Ausgabe berücksichtigen, sofern ihnen für den Zeitraum der Zuwendung dieses Betrages weder Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II noch Unterstützungsleistungen nach dem Sonderprogramm für Künstlerinnen und Künstler des Ministeriums für Kunst und Wissenschaft bewilligt wurden. Bei der Übermittlung des Abrechnungsergebnisses ist getrennt auszuweisen, ob dieser Einmalbetrag in Anspruch genommen wurde.

Sofern die Soforthilfe nicht oder nur teilweise zur Deckung des in Nummer 2.3 genannten Liquiditätsengpasses verwendet wurde, ist eine Rückzahlung des nicht vom Liquiditätsengpass abgedeckten Betrages an das Land Nordrhein-Westfalen auf das Konto der Landeshauptkasse IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15 durch die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger in eigener Verantwortung zu veranlassen. Die Rückzahlung muss am Ende des im Bewilligungsbescheid bezeichneten dreimonatigen Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch am Ende des Erfassungszeitraums erfolgen.

5.4

Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe nach Beendigung des dreimonatigen Bewilligungszeitraums auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß Nummer 5.3 erstellten Abrechnung über die Höhe der benötigten Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung gezielt. Die im Zusammenhang mit der Soforthilfe stehenden Unterlagen und Belege (Mietverträge, Rechnungen, Kontoauszüge oder ähnliches), insbesondere die in Nummer 5.3 aufgeführte Abrechnung auf dem vorgeschriebenen Vordruck, sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Soforthilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 Landeshaushaltsordnung durchzuführen. Prüfrechte haben auch die kontoführenden Kreditinstitute, der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Europäische Kommission.

6.

Strafrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, sind, soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Landes-subventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136). Die subventionserheblichen Tatsachen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret im Antrag benannt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

7.

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen oder von Amts wegen über die einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung der Empfängerin oder des Empfängers und der Höhe der gewährten Soforthilfe (gegebenenfalls nach einer Korrektur durch die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger); dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

8.

Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die gemäß Nummer 5.1 zuständige Bewilligungsbehörde. Weitere Informationen sind unter https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/files/Datenschutzhinweise_Soforthilfe_Stand_22.04.2020.pdf erhältlich.

9.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 27. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 2020

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– MBl. NRW. 2020 S. 360

7134

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung der im Lenkungsausschuss Geobasis vertretenen Länder und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), über die Kooperation im amtlichen Vermessungswesen auf nationaler und internationaler Ebene (V Koop BKG)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 36 – 07.11.02 –

Vom 28. Mai 2020

Die Verwaltungsvereinbarung der im Lenkungsausschuss Geobasis vertretenen Länder und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), über die Kooperation im amtlichen Vermessungswesen auf nationaler und internationaler Ebene (V Koop BKG) ist mit Zeichnung aller Vereinbarungspartner am 1. April 2020 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nicht abgedruckt und als Anlage ausschließlich in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen unter www.recht.nrw.de veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2020 S. 363

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus progres.nrw
– Programmbereich Emissionsarme Mobilität –**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 15. Juni 2020

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen werden in dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) gebündelt. Teil dieses Programms ist der Programmbereich Emissionsarme Mobilität.

Ziel der Landesregierung ist es, durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. Der Ausbau der Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen,

liegt der Schwerpunkt dieser Richtlinie auf der Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur.

Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254),
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), im Folgenden AGVO genannt, und
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

- a) Umsetzungsberatungen und -konzepte Elektromobilität,
- b) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
- c) Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge,
- d) Elektrische Lastenfahräder sowie
- e) Konzepte, Studien und Analysen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Detaillierte Angaben zu den Fördergegenständen befinden sich

- a) unter Nummer 6 und
- b) in den jeweiligen elektronischen Antragsformularen gemäß Nummer 7.1.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen
 - aa) des öffentlichen Rechtes wie zum Beispiel Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, Kirchen und
 - bb) des Privatrechtes wie zum Beispiel Unternehmen, Vereine und Parteien sowie
- c) Personengesellschaften wie zum Beispiel Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften.

Jeweilige Beschränkungen beziehungsweise Konkretisierungen zur Antragsberechtigung finden sich in Nummer 6.

Ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO,
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO und
- d) der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt die Auftragsvergabe, das heißt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf, die Installation oder sonstige Leistungen. Planung und Genehmigungsverfahren gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben nach den Nummer 2, Buchstaben a) bis d) weder um einen Eigenbau, einen Prototypen mit weniger als vier Exemplaren, eine Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung noch um ein gesetzlich vorgeschriebenes oder behördlich angeordnetes Vorhaben handeln. Serienfahrzeuge, bei denen die Karosserie beziehungsweise der Rahmen für bestimmte Einsatzzwecke baulich angepasst wurden, sind förderfähig.

4.4

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.5

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabebasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Zuweisung.

5.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Beratungsleistungen und die Erstellung von Konzepten, Studien und Analysen,
- b) den Erwerb des Leasing oder die Langzeitmiete von Neufahrzeugen,
- c) den Erwerb von neuen elektrischen Lastenfahrrädern sowie
- d) den Erwerb und die Errichtung fabrikneuer Ladeinfrastruktur.

Die Ausgaben müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Nummer 6 sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Zuwendungen unterhalb einer Bagatellgrenze von 350 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausbezahlt.

Die maximale Zuwendungssumme ist auf 500 000 Euro pro Jahr und pro Antragsberechtigtem begrenzt.

5.3

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie dürfen nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden. Dies gilt auch für die Boni nach 6.2.4. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der AGVO und in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten.

5.4

Die Summe aller staatlichen Subventionen, Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.5

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragsteller gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegeln zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstaben a) bis d) gelten im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen).
- b) Für den Fördergegenstand der Nummer 2 Buchstabe e), und bei Überschreitung der Höchstgrenzen nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) auch für die Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstaben a) und b) richtet sich im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Förderung nach den Kriterien der AGVO. Es gelten die Bestimmungen gemäß der Artikel 18, 36, 41 und 49 AGVO.
- c) Sofern Antragsberechtigte sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist durch geeignete Maßnahmen wie die Trennung der Tätigkeiten und die Unterscheidung der Ausgaben, Finanzierung und Erlöse sicherzustellen, dass durch eine Förderung im nicht-wirtschaftlichen Bereich keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.6

Eine Förderung der Antragsberechtigten nach Nummer 6.1.2 Buchstabe c), Nummer 6.2.2 Buchstabe d), Nummer 6.3.2 Buchstabe d), Nummer 6.4.2 Buchstabe d) und Nummer 6.5.2 Buchstabe b) darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne der AGVO handelt. Das heißt, die beantragte Maßnahme muss ausschließlich für den nicht-wirtschaftlichen Bereich genutzt werden.

6

Förderspezifische Regelungen

6.1

Umsetzungsberatungen und -konzepte Elektromobilität nach Nummer 2 Buchstabe a)

6.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Umsetzungsberatungen und Umsetzungskonzepte im Bereich Elektromobilität.

Für Antragsberechtigte, die nicht unter die KMU-Definition gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) fallen und welche die Grenz-

werte für De-minimis-Beihilfen überschreiten, können nur Umsetzungskonzepte gefördert werden.

Dabei können die Beratungen beziehungsweise die Konzepte zum Beispiel folgende Aspekte umfassen:

- a) Analyse: aktuelle Flottenauslastung, zukünftige Bedarfe und Anforderungen vor dem Hintergrund der Umstellung auf Elektrofahrzeuge, lokale Gegebenheiten, Sanierungstätigkeiten,
- b) Ladeinfrastrukturplanung: optimale Standortverteilung, Platzbedarf, Lastmanagement, Netzdienlichkeit, Netzanbindung, Einbindung in ortsnahe Systeme Erneuerbarer Energien
- c) Finanzielle Aspekte: Abrechnungsverfahren, steuerliche Fragestellungen, Fördermöglichkeiten,
- d) Rechtliche Aspekte, Versicherungsthematik oder
- e) Beschaffung von E-Fahrzeugen: Empfehlungen hinsichtlich Fahrzeugtypen und (E-Car-) Sharing-Möglichkeiten sowie die Integration von elektrischen (Lasten-) Fahrrädern in die Flotte.

6.1.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- a) natürliche Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten,
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften als
 - aa) Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten,
 - bb) Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen,
 - cc) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeug-Stellplätzen für Beschäftigte oder
- c) Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

6.1.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen und die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes durch externe Berater.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.1.2 Buchstaben a) und b) beträgt die Förderhöhe 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 15 000 Euro.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.1.2 Buchstabe c) beträgt die Förderhöhe 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 24 000 Euro.

6.1.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragsberechtigten nach Nummer 6.1.2 Buchstabe c) dürfen im Rahmen der Verwertung der Beratungsergebnisse keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing-Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

Die Beratung muss neutral und unabhängig sein. Sie muss durch ein Handlungs- und Umsetzungskonzept abgeschlossen werden.

Die Beratung und Konzepterstellung hat durch qualifizierte Beraterinnen oder Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beraterinnen und Berater, die Referenzen im Bereich Mobilitätskonzepte, Elektromobilitätsberatung, Flottenmanagement oder vergleichbar relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können.

6.2

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Nummer 2 Buchstabe b)

6.2.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung und der Netzanschluss von stationärer Ladeinfrastruktur mit einem oder mehreren Ladepunkten.

Für Antragsberechtigte, welche die Grenzwerte für De-minimis-Beihilfen nach Nummer 5.5 Buchstabe a) überschreiten, ist nur nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur förderfähig, die an Stellplätzen für Beschäftigte, Mieterinnen und Mieter von Wohngebäuden oder Eigentümer von Eigentumswohnungen errichtet wird.

Ein Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.

Der Netzanschluss im Sinne dieser Richtlinie ist die technische Verbindung des Ladestandorts an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie das Telekommunikationsnetz.

6.2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- c) Personengesellschaften und
- d) Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

6.2.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik,
- b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten,
- c) Energiemanagementsysteme
- d) Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung,
- e) Anfahrerschutz, Beleuchtung,
- f) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche,
- g) Montage und Inbetriebnahme,
- h) Netzanschluss und
- i) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses.

6.2.3.1

Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

Die Förderhöhe für Antragsberechtigte nach Nummer 6.2.2 Buchstaben a) bis c) beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Befristet bis zum 30. November 2020 beträgt die Förderhöhe für Antragsberechtigte nach Nummer 6.2.2 Buchstaben a) bis c) 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Überschreitung der Grenzwerte für De-minimis-Beihilfen nach Nummer 5.5 Buchstabe a) reduziert sich die Förderquote für Antragsberechtigte nach Nummer 6.2.2 Buchstaben b) und c) auf 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.2.2 Buchstabe a) liegt die Förderhöchstgrenze pro Ladepunkt bei 1000 Euro. Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.2.2 Buchstaben b) und c) liegt die Förderhöchstgrenze pro Ladepunkt bei 1000 Euro für Wallboxen beziehungsweise 3000 Euro für Ladesäulen.

Die Förderhöhe für Antragsberechtigte nach Nummer 6.2.2 Buchstabe d) beträgt 80 Prozent der zuwen-

dungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze beträgt pro Ladepunkt 1600 Euro für Wallboxen beziehungsweise 4800 Euro für Ladesäulen.

Befristet bis zum 30. November 2020 wird für alle Antragsberechtigten nach Nummer 6.2.2 die Förderhöchstgrenze pro Ladepunkt um 1000 Euro angehoben.

6.2.3.2

Steuerbare nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

Steuerbare Ladepunkte sind Ladepunkte, die über eine bidirektionale Datenübertragungsschnittstelle und ein zur Ansteuerung erforderliches Kommunikationsprotokoll verfügen.

Für diese Ladepunkte erhöht sich die Förderhöchstgrenze pro Ladepunkt um 1500 Euro.

6.2.3.3

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

Bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur beträgt die Förderhöhe 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 5000 Euro pro Ladepunkt.

Befristet bis zum 30. November 2020 beträgt die Förderhöhe 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze pro Ladepunkt wird bis zum vorgenannten Datum um 1000 Euro angehoben.

6.2.4

Bonus

Die Boni werden über die maximale Förderhöhe hinaus gewährt.

6.2.4.1

Ladeinfrastruktur in Kombination mit einer Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Für Ladeinfrastruktur wird ein Bonus von 500 Euro pro Ladepunkt gewährt, wenn sie zumindest teilweise mit vor Ort eigenerzeugtem Strom aus einer neu errichteten Erneuerbare-Energien-Anlage betrieben wird. Diese muss dazu eine Nennleistung von mindestens zwei Kilowatt pro Ladepunkt aufweisen.

Dieser Bonus kann für Antragstellende nach Nummer 6.2.2 Buchstaben b) und c), die die Grenzwerte für De-minimis-Beihilfen nach Nummer 5.5 Buchstabe a) überschreiten, nicht gewährt werden.

6.2.4.2

Ladeinfrastruktur in Kombination mit einem stationären Batteriespeicher und einer Erneuerbaren-Energien-Anlage

Für Ladeinfrastruktur, die zumindest teilweise über einen stationären Batteriespeicher mit regenerativem Strom versorgt wird, wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 200 Euro pro Kilowattstunde Speicherkapazität gewährt. Dabei darf die maximale Förderquote nach Artikel 41 AGVO nicht überschritten werden. Der Bonus für den Batteriespeicher wird maximal bis zu einer Kapazität gewährt, die in Kilowattstunden doppelt so groß ist, wie die Nennleistung der verbundenen Erneuerbaren-Energien-Anlage in Kilowatt. Maximal wird eine Kapazität von 30 Kilowattstunden pro Ladepunkt gefördert.

Der Bonus wird nur für neue Speicher in Verbindung mit einer neu errichteten Erneuerbare-Energien-Anlage gewährt. Dazu kann zusätzlich der Bonus nach Punkt 6.2.4.1 in Anspruch genommen werden.

6.2.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt.

Wenn der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom vor Ort erzeugt wird, muss die Erneuerbaren-Energien-Anlage eine Nennleistung von mindestens zwei Kilowatt pro Ladepunkt aufweisen.

Der Bezug von Grünstrom ist durch einen Grünstrom-Liefervertrag nachzuweisen, der folgende Kriterien erfüllt:

- Der Strom stammt zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien.
- Es erfolgt eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, beziehungsweise nach der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) ist zu beachten.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit muss der Aufbau der Ladeinfrastruktur unter Beachtung des § 3 Absatz 4 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I

S. 457), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, erfolgen. Der Ladepunkt muss aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß DIN EN 62196-2 in der jeweils geltenden Fassung ausgerüstet werden.

Zusätzliche Bedingungen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur:

Ein Ladepunkt ist öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Der Zugang zu öffentlichen Ladepunkten sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden. Mindestens muss die Zugänglichkeit an fünf Tagen pro Woche für zwölf Stunden gewährleistet sein.

Für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ist die Ladesäulenverordnung zu beachten.

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und remotefähig sein. Die Ladestandorte sind mit einer Kennzeichnung zu versehen.

6.3

Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge nach Nummer 2 Buchstabe c)

6.3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellen-Fahrzeugen nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) als Neu- oder Vorführfahrzeuge der Klassen L6E, L7E, M1, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen.

Als Neufahrzeuge gelten hierbei Fahrzeuge, die

- keine Standschäden haben oder hatten und
- eine maximale Laufleistung von 1000 Kilometern aufweisen.

Als Vorführfahrzeuge gelten hierbei gewerblich genutzte Fahrzeuge, die

- einmalig auf einen Neuwagenhändler zugelassen waren und der Besichtigung und Probefahrt durch Endabnehmer dienten,
- eine maximale Laufleistung von 5000 Kilometern aufweisen und
- maximal 12 Monate zugelassen sind.

6.3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind

- a) natürliche Personen als Freiberufler oder Gewerbetreibende,
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- c) Personengesellschaften,
- d) Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

6.3.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.3.2 Buchstabe a) bis c) gilt:

Die Förderhöhe für reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge beträgt 8000 Euro für die Klasse N1 mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 2,3 Tonnen und die Klasse N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.3.2, Buchstabe d) gilt:

Für reine Batterieelektrofahrzeuge beträgt die Förderquote 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 30 000 Euro.

Für Brennstoffzellenfahrzeuge beträgt die Förderquote 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 60 000 Euro.

Die Förderung für das Leasing beziehungsweise die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing- beziehungsweise Mietvertrag festgelegten Anzahlung.

Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig.

6.3.4

Voraussetzung für die Förderung der Fahrzeuge ist, dass sich der Standort der Antragstellenden nach Nummer 6.3.2 Buchstaben a) bis c) in Nordrhein-Westfalen befindet. Sollten noch weitere Standorte außerhalb von Nordrhein-Westfalen vorhanden sein, ist nachzuweisen, dass die geförderten Fahrzeuge mehr als 50 Prozent der jährlichen Fahrleistung in Nordrhein-Westfalen erbringen.

6.3.5

Über die beschafften Fahrzeuge darf nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren verfügt werden. Die Dauer des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages sollte mindestens fünf Jahre betragen. Die Mindestlaufzeit des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages beziehungsweise die Mindesthaltedauer beträgt ein Jahr.

6.4

Elektrische Lastenfahrräder nach Nummer 2 Buchstabe d)

6.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern.

Die elektrischen Lastenfahrräder müssen eine Nutzlast von mindestens 70 Kilogramm ohne Fahrer*in oder Fahrer aufweisen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) ein verlängerter Radstand oder
- b) Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

6.4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind

- a) natürliche Personen als Freiberufler oder Gewerbetreibende,

- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

- c) Personengesellschaften,

- d) Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

6.4.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Lastenfahrrad in der Grundausstattung nebst einem fest verbauten Transportaufbau.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.4.2 Buchstaben a) bis c) beträgt die Förderquote 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 2 100 Euro.

Befristet bis zum 30. November 2020 beträgt die Förderhöhe für Antragsberechtigte nach Nummer 6.4.2 Buchstaben a) bis c) 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 3 500 Euro.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.4.2 Buchstabe d) beträgt die Förderquote 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 4 200 Euro.

Befristet bis zum 30. November 2020 beträgt die Förderhöhe für Antragsberechtigte nach Nummer 6.4.2 Buchstaben d) 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 6 200 Euro.

Pro Antragsberechtigtem sind bis zu fünf Lastenfahrräder pro Jahr förderfähig.

6.4.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Antragsberechtigte müssen nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung einen Wohnsitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen haben werden.

6.5

Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, nach Nummer 2 Buchstabe e)

6.5.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung durch die oberste Landesbehörde.

6.5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

- b) Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

6.5.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand nach Nummer 6.5.1.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.5.2 Buchstabe a) beträgt die Förderquote 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.5.2 Buchstabe b) beträgt die Förderquote 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.5.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragsberechtigten nach Nummer 6.5.2, Buchstabe b) dürfen im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse der Konzepte, Studien und Analysen keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing-Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

7

Verfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung, weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

7.1

Für die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung ist nicht die Schriftform erforderlich. Sie erfolgt in der Regel über das von der Bewilligungsbehörde unter der Internetseite www.bra.nrw.de/4045740 zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular. Die im Antragsformular angegebenen Felder E-Mail und Mobilfunknummer werden über ein TAN-Verfahren verifiziert. Dieses TAN-Verfahren dient gleichzeitig zur Transaktionsauthentisierung. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Antragstellung möglich.

7.2

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

7.3

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Bewilligungsbehörde behält sich im Einzelfall eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor, das heißt zum Beispiel eine Prüfung der Originalbelege und eine Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes

7.4

Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten, insbesondere auch Artikel 6 (Überwachung).

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

8.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus *progres.nrw* – Programmbe-
reich Emissionsarme Mobilität –“ vom 13. September 2019 (MBL NRW. S. 385) außer Kraft.

79023

**Änderung der „Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Bewältigung der Folgen
extremer Wetterereignisse
im Privat- und Körperschaftswald in
Nordrhein-Westfalen
(FöRl Extremwetterfolgen)“**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III 3 – 40-00-00.34

Vom 19. Juni 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBL NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 10. September 2019 (MBL NRW. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Wald“ durch die Wörter „auf Nadelwaldflächen des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Wiederaufforstung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ durch die Wörter „der Schäden, welche durch großflächige Extremwetterereignisse wie Sturm und Dürre und deren Folgen wie Borkenkäferbefall auf Nadelwaldflächen verursacht werden“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Durch die Förderung der Wiederaufforstung sollen zudem positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz erreicht werden.“

d) Satz 6 wird aufgehoben.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2.1 bis 2.1.3.2 werden wie folgt gefasst:

„2.1

Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung von durch Extremwetterereignisse und deren Folgen geschädigten Flächen

2.1.1

Mehraufwendungen für die Aufarbeitung des Holzes,

2.1.2

Flächenräumung mit Materialkonzentration in erforderlichem Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg ohne flächiges Befahren,

2.1.3

Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung,

2.1.3.1

abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung,

2.1.3.2

Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen.“

b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird Wort „Schadinsekten“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
- c) Nummer 2.2.5 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „die bis spätestens 2023 getätigt werden“ gestrichen.
- d) Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Unternehmen zur“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „für den Betrieb eines Nasslagers“ gestrichen.
- e) Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a werden die Wörter „für die Dauer von höchstens fünf Jahren“ angefügt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze für die Dauer von höchstens 5 Jahren.“
- f) Nach Nummer 2.3.2 werden folgende Nummern 2.4 bis 2.4.9 eingefügt:

„2.4

Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind

Förderfähig sind folgende Maßnahmen

2.4.1

Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen, forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung,

2.4.2

Bodenschonende Flächenvorbereitung ohne flächiges Befahren in Verbindung mit einer Maßnahme zur Bestandesbegründung (Nummer 2.4.3),

2.4.3

Bestandesbegründung durch Pflanzung oder Saat, in Kombination mit Naturverjüngung, einschließlich der Anlage von Waldrändern, sowie Voranbau unter Altbestandsresten,

2.4.4

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubbaumarten,

2.4.5

Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat,

2.4.6

Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase,

2.4.7

Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (Drahtosen, Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen) sowie durch Kleingatter bei Nebenbaumarten,

2.4.8

Schaffung und Erhaltung von gehölzfreien Teilflächen zum Schutz von Aufforstungen durch verbesserte Bejagung (Rückegassen und -wege, Äsungs- und sonstige kleinere Flächen mit natürlichem Bewuchs),“

2.4.9

Anlage von Weisergattern.“

- g) Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5 und wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Aufarbeitung von nicht infolge von Extremwetterereignissen angefallenen Holzes,“

- bb) Buchstabe d wird aufgehoben.

- cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„d) der Kauf von Maschinen und Geräten (außer Ausgaben unter Nummer 2.3.1),“

- dd) Die Buchstaben f und g werden die Buchstaben e und f.

- 3. In Nummer 3.1 werden die Wörter „Eigentümer oder Besitzer“ durch die Wörter „Eigentümerin und Eigentümer oder Besitzerin und Besitzer“ ersetzt.

- 4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden durch Extremwetterereignisse und deren Folgen stehen, einschließlich der Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen.

4.2

Bei der Förderung von Maßnahmen in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, NATURA 2000-gebiete, Gebiete innerhalb der Gebietskulisse der Warburger Vereinbarung sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) ist folgendes zu beachten:

Bei Förderung von Maßnahmen zu den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 in Schutzgebieten sind die gebietsspezifisch konkretisierte fachliche Ziele (beispielsweise FFH-Maßnahmenkonzepte) sowie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Förderung der Wiederaufforstung nach Nummer 2.4 erfolgt ausschließlich außerhalb von Schutzgebieten. Innerhalb von Schutzgebieten richtet sich die Förderung der Wiederaufforstung nach den jeweiligen Förderrichtlinien für forstliche Maßnahmen im Privat- oder Körperschaftswald in Verbindung mit den jeweiligen Maßnahmenkonzepten.

4.3

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur oder Landschaft oder im Rahmen des Ökokontos im Sinn der naturschutzrechtlichen Regelungen oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung beziehungsweise in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung gefordert sind.

4.4

Bei allen Maßnahmen der Bestandesbegründung und -pflege sind folgende fachlichen Empfehlungen, in der jeweils aktuellen Fassung, zu berücksichtigen beziehungsweise Abweichungen jeweils zu begründen. Diese können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden:

Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen,

Wiederbewaldungskonzept Nordrhein-Westfalen,

Bestimmungen der Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten in NRW,

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Saat 2014“ vom 23. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 353). www.waldinfo.nrw.de)“

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „2.1.1, 2.1.2, 2.2.2 bis 2.2.5“ durch die Angabe „2.1.1, 2.1.2, 2.1.3.1, 2.2.2 bis 2.2.5 und 2.4.2 bis 2.4.9“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2.2.1, 2.3.1 und 2.3.2“ durch die Angabe „2.1.3.2, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2. und 2.4.1“ ersetzt.

b) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „Im Fall von Kleinprivatwaldbesitz (unter 20 Hektar Waldfläche) beträgt die Höhe der Zuwendung bei Nummer 2.4.1 bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „15 000“ durch die Angabe „30 000“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz erhöht sich die Förderhöchstgrenze um den Betrag von 1 500 Euro je angefangene 50 Hektar Mitgliedsfläche.“

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „2.1.1,“ die Angabe „2.1.3.1,“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „GPS oder einer anderen anerkannten Methode“ durch die Wörter „digitaler Karten (GPS oder einer anderen anerkannten Methode)“ ersetzt.

b) Nummer 6.3 wird aufgehoben.

c) Die Nummer 6.4 wird die Nummer 6.3.

d) Nummer 6.5 wird aufgehoben.

e) Nach Nummer 6.3 werden folgende Nummern 6.4 bis 6.12 eingefügt:

„6.4

Bei der Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen mit überwiegendem Nadelbaumanteil (mehr als 51 Prozent) des Vorbestandes (Nummer 2.4) außerhalb von Schutzgebieten, ist ein Anteil von heimischen Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumart) von mindestens 35 Prozent der Bestandesfläche zu erreichen und zu sichern. Ergänzende Pflanzungen von förderfähigen Nadelbaumarten sind möglich, im Umfang aber auf den Flächenanteil der heimischen Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumarten) beschränkt (somit 35 bis 50 Prozent der Bestandesfläche). Nicht bepflanzte Flächenanteile sind förderunschädlich, sofern der Anteil heimischer Laubbaumarten von 35 Prozent der Bestandesfläche nicht unterschritten wird. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumart) können dem Anteil der Laubbaumarten zugerechnet werden. Die förderfähigen Baumarten sind in der Anlage aufgeführt. Baumarten der Experimentierklausel können bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Bestandesfläche eingebracht werden. Die Pflanzungen müssen in forstfachlich sinnvollen Pflanzverbänden mit kleinflächigem (250 bis 1 000 Quadratmeter) Einbringen der verschiedenen Baumarten erfolgen. Zuwendungen zur Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen werden nur gewährt, wenn gleichzeitig ein dem Standort entsprechender Waldrand aus heimischen Gehölzen angelegt oder erhalten wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu. Bei der Anlage von Waldrändern und bei Saat ist die Einbringung von Nadelbaumarten ausgeschlossen.

6.5

Bei Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen (Nummer 2.4.4.) ist ausschließlich die Ausspflanzung von Lücken über 1000 Quadratme-

tern mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten zuwendungsfähig.

6.6

Nachbesserungen (Nummer 2.4.5) sind förderfähig, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Grundsätzlich sollen Nachbesserungen mit den ursprünglich geförderten Baumarten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachbesserung mit einer anderen förderfähigen Baumart des ausgewählten standortgerechten Waldentwicklungstyps gefördert werden, sofern das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbaumarten unverändert bleibt.

6.7

Pflegemaßnahmen (Nummer 2.4.6) haben die Entwicklung und Förderung des gewählten standortgerechten Waldentwicklungstypen zum Ziel. Die Förderung wird bis zu dreimal im Zweckbindungszeitraum gewährt. Unabhängig davon sind innerhalb des Zweckbindungszeitraums mindestens zwei Pflegemaßnahmen nachzuweisen.

Bei der Durchführung der Pflegemaßnahmen verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, Defizite, die dabei festgestellt werden und die das ursprüngliche Förderziel in Frage stellen, durch geeignete Maßnahmen zu beheben, sofern das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbaumarten unverändert bleibt.

6.8

Beim Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (Nummer 2.4.7) ist die Größe eines Kleingatters auf höchstens 3 000 Quadratmeter beschränkt. Die Förderung wird nur bei Aufforstungen mit im Anhang aufgeführten Nebenbaumarten gewährt.

6.9

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

- im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungszeitraum) investiv geförderte Anlagen, wie beispielsweise Lagerplätze mit ihren technischen Einrichtungen, fünf Jahre ab Fertigstellung zu unterhalten,
- geförderte Flächen und Pflanzungen mindestens 12 Jahre ab Fertigstellung zu unterhalten. Im Fall der Nachbesserung verschiebt sich der Beginn des zwölfjährigen Zweckbindungszeitraums für die gesamte Kultur auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Nachbesserung.
- erforderliche Daten für Evaluierungen, die von der Landesforstverwaltung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

6.10

Es ist höchstens ein Weisergatter je 30 Hektar Besitzübergreifender Schadfläche förderfähig.

6.11

Bei sämtlichen geförderten Maßnahmen dürfen keine Herbizide verwendet werden.

6.12

Ein Verkauf der geförderten Waldflächen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung (Zweckbindungszeitraum) ist unverzüglich anzuzeigen. Sie können die Erwerbenden veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der bewilligenden Stelle, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Verpflichtungen zu

übernehmen. Sind die Erwerbenden hierzu nicht bereit, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, die Zuwendung mit Zinsen gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zurückzufordern.“

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mit dem Förderantrag hat die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer, soweit sie oder er nicht Eigentümerin oder Eigentümer der Fläche ist, eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers vorzulegen.“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3.2, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2 und 2.4.1 sind mit dem Antrag mindestens drei Vergleichsangebote von Unternehmen vorzulegen. Bei weniger als drei Angeboten ist der Nachweis zu erbringen, dass drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden sind.“

b) In Nummer 7.2 wird das Wort „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

c) In Nummer 7.4 Satz 1 werden die Wörter „beziehungsweise Unregelmäßigkeiten“ gestrichen und nach dem Wort „Angabe“ die Angabe „der Baumarten und deren Anteile nach 6.4.“ eingefügt.

Anlage zur Richtlinie Extremwetterfolgen

Stand vom 17.06.2020

Fördersätze und Pauschalen					
Maßn.-Nr.	Bezeichnung d. Maßnahme	Finanz.-Art	Bezugsbasis	Fördersatz	
2.1 Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen					
2.1.1	Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	5 EUR/fm	
2.1.2	Flächenräumung mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg ohne flächiges Befahren	F	Hektar	1200 EUR/ha	
2.1.3 Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung					
2.1.3.1	abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm	
2.1.3.2	Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen	A	80% nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: 2.000 EUR je Maßnahme		
2.2 Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen					
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer		
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm	
2.2.3	Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenen, auf der Rückegasse oder am Weg vorkonzentriertem Schwach- und Restholz sowie Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg	F	Hektar	1000 EUR/ha	
2.2.4	maschinelles Entrinden von Rundholz	F	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm	
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze	F	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/Fm	
2.3 Förderung von Holzlagerplätzen					
2.3.1	Errichtung der Lagerplätze	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer		
2.3.2	Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer		
2.4 Wiederaufforstung von Flächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind					
2.4.1	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen, forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer (90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum; Förderhöchstbetrag 2.000 EUR / ha		
2.4.2	Bodenschonende Flächenvorbereitung ohne flächiges Befahren in Verbindung mit einer Maßnahme zur Bestandesbegründung (Nummer 2.4.3)	F	Hektar	440 EUR/ha	
2.4.3	Bestandesbegründung durch Pflanzung oder Saat, in Kombination mit Naturverjüngung, inklusive der Anlage von Waldrändern, sowie Voranbau unter Altbestandsresten	F	Festbeträge für Pflanzen-sortimente (s.u.)	Förderhöchstbeträge zur Aufforstung 6.350 EUR/ha, zur Saat: Stiel- oder Traubeneiche: 2.160 EUR/ha; Buche 2.020 EUR/ha (zzgl. jeweils 150 EUR bei zertifiziertem Saatgut)	
2.4.4	Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubbaumarten	F			
2.4.5	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat	F			
2.4.6	Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase	F	440 EUR/ha mit Spacer; 320 EUR/ha konventionell		
2.4.7	Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (Drahtosen, Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen) sowie durch Kleingatter bei Nebenbaumarten	F	2,40 EUR/Stück; max. 960 EUR/ha, Kleingatter: 8 € / lfdm		
2.4.8	Schaffung und Erhaltung von gehölzfreien Teilflächen zum Schutz von Aufforstungen durch verbesserte Bejagung	F	Freigehaltene Nettofläche	900 EUR/ ha	
2.4.9	Anlage von Weisergattern	F	5 EUR /lfdm, bis 250 EUR je Gatter		

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragsfinanzierung

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle	0,91	1,25	1,61
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24
Hainbuche	0,99	1,48	1,73
Rotbuche	0,91	1,26	1,74
Ahorne	1,00	1,39	1,68
Ulmen	1,00	1,39	1,68
Eberesche/Vogelbeere	1,14	1,22	1,60
Stieleiche	0,96	1,35	2,11
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12
Roteiche	0,96	1,27	1,91
Linden	0,90	1,37	1,83
Kirsche	0,91	1,38	1,89
Aspe	1,40	1,90	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,27	1,51	1,74
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,30	5,30
Walnuss	2,77	3,44	3,44
je Strauch	1,35		
Douglasie	0,92		
Küstentanne	0,96		
Lärchen	0,90		
Schwarzkiefer	0,70		
Waldkiefer	0,48		
Weißtanne	1,07		

Experimentierklausel			
Baumhasel	2,94	3,57	3,57
Edelkastanie	2,10	2,72	3,15
Lindenblättrige Birke	1,84	2,08	2,08
Schwarznuss	2,77	3,44	3,44
Riesenlebensbaum	0,92		
Zedern (Atlas-, Libanonzedern)	0,92		

911

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III B 1 – 15-44 (6) –
Vom 28. Mai 2020

1

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2020 vom 14. März 2020 eine aktualisierte Fassung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ bekannt und dazu folgende ergänzende Hinweise gegeben.

Die Finanzierung der bedarfsgerechten Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, erfolgt aus dem Straßenbautitel, aus dem die betroffene Straßenbaumaßnahme finanziert wird. Die Kosten der Mitverlegung sind genau zu dokumentieren und entsprechende Dokumente im Hinblick auf eine spätere Vermarktung ordnungsgemäß aufzubewahren.

Die Vermarktung der nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes mitverlegten Infrastruktur wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt. Bis zu einer solchen Regelung ist bei etwaigen Anträgen auf Mitbenutzung beziehungsweise Erwerb dieser Infrastruktur eine Einzelfallentscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.

Die Nutzungsrichtlinien und das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 07/2020 sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur www.bmvi.bund.de veröffentlicht.

Es wird die aktuelle Fassung der Nutzungsrichtlinien und die ergänzenden Hinweise zu § 77i Absatz 1 Satz 7 des Telekommunikationsgesetzes für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen eingeführt und um sinngemäße Anwendung auch für den Bereich der Landesstraßen gebeten. Zur Vermarktung der nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes mitverlegten Infrastruktur ist bei Landesstraßen im Einzelfall eine Entscheidung des für Verkehr zuständigen Ministeriums einzuholen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Verkehr „Nutzungsrichtlinien“ vom 28. Februar 2018 (MBL NRW. S. 110) außer Kraft.

– MBL NRW. 2020 S. 374

95

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Betreiber von Fahren im Ausbildungsverkehr in Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Fahren)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
II A 6-50-30
Vom 9. Oktober 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung

Zuwendungen zur teilweisen Deckung von Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs im Personenfährverkehr der Fährunternehmer und Fährunternehmen entstehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Begriff des Auszubildenden

Auszubildende im Sinne dieser Richtlinie sind:

2.1.

schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und

2.2

nach Vollendung des 15. Lebensjahres

2.2.1

Schüler/-innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges und Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,

2.2.2

Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Nummer 2.2.1 fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

2.2.3

Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

2.2.4

Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, ausgebildet werden,

2.2.5

Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

2.2.6

Praktikanten/-innen und Volontäre/-innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist und

2.2.7

Beamtenanwärter/-innen der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten/-innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter/-in der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

3**Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung dient der teilweisen Deckung von Ausgaben, die den Fährunternehmen, welche die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, nicht erfüllen, bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs im Personenfährverkehr entstehen.

Als ermäßigte Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr gilt das in den jeweiligen Tarifbestimmungen festgelegte oder von dem Zuwendungsempfänger den Berechtigten angebotene Ausbildungsticket.

Eine Förderung erfolgt nur bei einer Ermäßigung der Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr in Höhe von mindestens 10 Prozent im Vergleich zum Preis einer nicht ermäßigten Zeitfahrkarte für einen Erwachsenen.

4**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die von § 1 Absatz 3a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen nicht erfassten Fährunternehmen, die Rheinfähren mit Personenbeförderung im Linienfährverkehr am Rhein zwischen Bad Honnef bis zur deutsch-niederländischen Grenze als Verkehrsunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Sitz in Nordrhein-Westfalen betreiben.

5**Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuschüsse im jeweiligen Kalenderjahr werden nur dann gewährt, wenn ein form- und fristgerecht eingegangener Antrag vorliegt und im Fährverkehr des Zuwendungsempfängers im Förderzeitraum nachweislich eine ermäßigte Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr eingeführt ist oder im jeweiligen Kalenderjahr zu einem vom Zuwendungsempfänger angegebenen verbindlichen Termin eingeführt wird.

6**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****6.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

6.3.

Form der Zuwendung: Zuschuss

6.4

Höhe des Zuschusses:

In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel beträgt der Zuschuss maximal 75 Prozent der Preisdifferenz je verkaufter ermäßigter Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr ohne Fahrzeug.

Der im Antrag und Zuwendungsbescheid auf dieser Berechnung basierende Zuwendungsbetrag ist der Höchstbetrag. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen. Überschüssig gezahlte Zuschüsse aufgrund einer nachweislich geringeren Anzahl von verkauften ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr sind an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

7**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****7.1**

Die Berechtigung zum Erwerb von ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr hat sich der Zuwendungsempfänger durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule, der Ausbildungsstätte oder eines Schülersausweis nachweisen zu lassen.

7.2

Eine vollständige Auszahlung der beantragten, auch bereits bewilligten Zuwendung, darf nur erfolgen, wenn keine offenen Rückforderungsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen als Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.

Die Zuwendungsempfänger sind in den Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.

8**Verfahren****8.1**

Der Förderantrag ist unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsformulare bis spätestens zum 15. September des laufenden Förderjahres schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der beantragte Zuwendungsbetrag ist auf der Basis einer Prognose der im Vorvorjahr erhaltenen Landeszuwendung aufgrund der tatsächlich verkauften ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Die Beantragung eines höheren Zuwendungsbetrags ist von dem Antragsteller gesondert zu begründen. Meldungen nach dem Stichtag werden erst im Folgejahr berücksichtigt. Mit dem Antrag ist zu erklären, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum eine ermäßigte Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr eingeführt wurde oder eingeführt werden soll.

8.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Rheinfähre betrieben wird.

8.3

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung mit Ausnahme der Nummern 1.4, 4, 5.4, 5.5, 6.1, 8.3.1 und 8.5 sind als jeweils einschlägige Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen und diesen beizufügen.

8.4

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide jeweils zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

8.5

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

8.5.1

Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis insbesondere schriftlich zu bestätigen, dass die vom Land gewährte Zuwendung zur Deckung der Ausgaben eingesetzt wurde, die bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr im Personenfährverkehr entstanden sind.

8.5.2

Die Richtigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis muss durch eine/-n Wirtschaftsprüfer/-in, Steuerberater/-in, eine Wirtschafts- und/oder Steuerprüfungsgesellschaft oder einer von der Bewilligungsbehörde anderen anerkannten Stelle oder Person bestätigt werden.

8.5.3

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

9**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

II.**Außenstelle der Kirgisischen Botschaft**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 –

Vom 15. Juni 2020

Die Botschaft der Kirgisischen Republik teilt mit, dass die Außenstelle der Botschaft unter der Anschrift Ännchenstraße 61 in 53177 Bonn zum 01. November 2020 geschlossen wird.

– MBl. NRW. 2020 S. 376

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 13,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569